

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 50 Pf., vierteljährlich 1,50 Mk., durch die Post bezogen monatlich 1,50 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk. — Post- und Veranlagungskosten pro Zeile 25 Pf. — Geschäftsinsereate werden nicht angenommen.



Verantwortlich für die Redaktion: Theodor Wagner; Druck: H. Hansmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Altmehlaner Straße 18-42. Telefon-Nr. 98 u. 99. Telegr.-Adr.: Altkerband Bochum.

Großer organisatorischer Fortschritt und Kampf gegen kapitalistische Brutalität in Amerika. Bergleute Deutschlands, machts nach!

Unsere amerikanische Bruderorganisation, der Bund der Vereinigten Bergleute Amerikas, kann für 1912 über in der Bundesgeschichte beispiellos dastehende organisatorische Fortschritte berichten. Ende Dezember betrug die Gesamtzahl der Mitglieder

386965!

Da die Zahl der in Betracht kommenden organisationsfähigen Berufsgenossen um dieselbe Zeit etwa 780 000 betragen haben dürfte, waren nun über 50 Prozent gewerkschaftlich organisiert. Auch in Amerika gehören vorwiegend Untertagsarbeiter der Bergarbeiterorganisation an, so kann man sagen, daß von den eigentlichen Bergleuten zwischen 60 bis 70 Prozent sich ihrer Berufsgewerkschaft angeschlossen hatten. Die Mitgliederzunahme hat im Januar und Februar 1913 angehalten. Es waren Ende Januar 391 112 und Ende Februar 398 317; der Bund wird also bald

400 000 Mitglieder

besitzt! In den Hauptbergwerkstaaten, wie Pennsylvania und Illinois, waren Ende 1912 zwischen 80 bis 90 Prozent der Bergwerksarbeiter und so gut wie sämtliche Säuer und Schlepper organisiert. Bergleute Deutschlands, machts nach!

Nachstehend seien die Mitgliederziffern in den einzelnen Monaten angegeben. Der amerikanische Bergarbeiterbund schließt sein Geschäftsjahr am 30. November ab. Streikende, krankfeiernde und arbeitslose Mitglieder sind von der vollen Beitragszahlung entbunden. Der Bund besaß Mitglieder im

Monat	Jahr	Insgesamt	vollzahlende
Dezember	1911	313 529	301 593
Januar	1912	273 563	266 208
Februar	"	290 926	282 071
März	"	327 918	319 799
April	"	306 646	262 700
Mai	"	240 051	141 929
Juni	"	241 952	204 378
Juli	"	315 455	288 093
August	"	335 869	317 354
September	"	354 114	339 149
Oktober	"	378 311	369 818
November	"	383 937	378 132
Dezember	"	386 965	—

Diese starken Schwankungen im Mitgliederbestande treten alljährlich auf. In den Monaten Mai-Juni verfahren Hunderttausende Bergleute wöchentlich nur drei bis vier Schichten. Durchschnittlich entfallen auf den amerikanischen Kohlenbergmann jährlich nur 220 bis 230 Schichten (1911: 220), während es in Deutschland über 300 sind! Dennoch schreiben die deutschen Zechnjournalisten, unsere Bergleute „verbummelten“ viele Schichten. Macht doch Strohdäcke in den Pferdeställen und Waschfrauen zurecht und richtet Massenabfütterung ein, damit die Arbeiter gleich ganz auf der Beche bleiben können. Wenn sie vielleicht alle 14 Tage nur einmal zu ihren Familien hingehen, dann wird hoffentlich das Ausbeutungsbedürfnis der „nosleidenden“ Aktien- und Augeninhaber befriedigt sein.

Die Gesamtmitgliederzahl des amerikanischen Bergarbeiterbundes betrug durchschnittlich:

1902 . . .	198 090	1910 . . .	308 660
1905 . . .	291 217	1911 . . .	301 957
1908 . . .	294 746	1911 (Dezemb.)	313 529
1909 . . .	292 523	1912 (")	386 965

Wir beglückwünschen unsere Bruderorganisation zu ihrem lebhaftesten gewaltigen Fortschritt und rufen wiederholt den Bergleuten Deutschlands zu: **Machts nach!**

Ein Kampf gegen kapitalistische Brutalität!

Glaubt nur nicht, den amerikanischen Berufsgenossen seien die erzielten Fortschritte leicht gemacht worden. O nein! Sie haben ungeheuer schwer gekämpft und gelitten, ehe sie die unzähligen Nationalitäten und Sprachengruppen zusammengepackten Bergarbeitermassen in Bewegung und in eine einheitliche Organisation zusammenbrachten. In manchen Jahren folgte eine schwere Streikniederlage der anderen. Der amerikanische Kapitalismus hat sich mehr wie jeder andere die öffentlichen Gewalten: Polizei, Justiz, Regierung und die militärische Macht „gegen den inneren Feind“ dienstbar gemacht. Die Dollarherrscher hencheln in der Regel keinen Wohltätigkeitsinn. Sie machen es ziemlich ungeniert offenkundig, daß sie

für den Schutz des Kapitalprofits käufliche Seelen anwerben und reichlich Bestechungsgelder daranzuwenden. Das zeigt sich mit brutaler Offenheit in dem nun schon seit Mai vorigen Jahres andauernden Bergarbeiterstreik in West-Virginien. Der Kamerad John S. Walker, einer der Streikleiter und Vorsitzender der Distriktsorganisation Illinois, hat über diesen Kampf einen Bericht erstattet, der im „United Mine Workers Journal“ vom 20. Februar d. J. auszugswise abgedruckt ist. Die Streikursache ist die Forderung der Arbeiter nach Schichtverkürzung, tarifvertraglicher Lohnverbesserung sowie Kontrolle des Kohlenwiegens. Die Unternehmer lehnten nicht nur alles ab, sondern „die brutalen Kohlenbarone wollten den Streik zermalmen.“ Sie haben die Staatsregierung, die Gerichte, die Miliz („Bürgeroldaten“) gegen die Arbeiter mobil gemacht, außerdem den „Friedensrichter“ mit seinen Schergen, besondere Bergwerks- und Küstenvollzisten, fanatische Mörder (hugs murderer) und Vandalen der niedrigsten Sorte gedungen! Mit Kugelnbüchsen (rifles), Revolvern und Maschinengewehren sollten die Streikenden bezwungen werden. Eine ganze Anzahl von ihnen sind erschossen, viele verwundet worden! Auch Frauen und Kinder wurden verwundet! Trotz Unwetters, Schnee und eisiger Kälte haben die Zechenbesitzer die Arbeiter aus den Werkwohnungen („Wohlfahrtseinrichtungen“) werfen lassen! Mit Frauen und Kindern kämpften die Kämpfer während des Weihnachtsfestes („... und den Menschen ein Wohlgefallen!“) in Zelten drinnen im schneebedeckten Walde. Das „Miner Journal“ brachte nach der Natur gezeichnete Bilder von dieser ergreifenden Weihnachtsfeier der um ihre Rechte kämpfenden Bergarbeiterfamilien. Im Sinne des wahren Christentums handelnd, sandten die Kameraden aus den anderen Distrikten reichliche Liebesgaben den hungernden und frierenden Kindern ihrer brutalisierten Arbeitsbrüder. Sie ließen sich nicht beugen, weder durch Hunger und Kälte, noch durch trügerische Versprechungen und gedungene Vandalen. Noch immer war Anfangs März dieser heroische Kampf nicht beendet, noch standen die Tapferen aufrecht. Bis Ende Januar hatte der Bergarbeiterbund über 600 000 Mark Streikunterstützung, ohne die Naturalienpenden, verteilt; die Gesamtsumme dürfte eine Million Mark übersteigen. Aber von welchem Distrikt auch im „Miner Journal“ zu dem Streik in West-Virginien Stellung genommen wird, von überall kommen Kundgebungen für die Kämpfenden.

Nach den offiziellen Berichten betrug die

	Zahl der Bergarbeiter	ungefähre Zahl der Organisierten	durchschnittliche Zahl der Arbeitstage	regelmäßige Schichtzeit
in West-Virginia	66 730	3 104	221	10 Stunden
in Illinois	76 800	75 000	188	8

Diese Gegenüberstellung zeigt sonnenklar, wo die Ursache der miserablen Bergarbeiterverhältnisse in West-Virginien zu suchen ist: Die dortigen Bergleute haben sich nur in ganz geringer Zahl gewerkschaftlich organisiert und sind dadurch der Gewalt des „wohlwollenden“ Kapitalismus anheim gegeben worden! In Illinois umfaßt der Bergarbeiterbund fast alle Kameraden, deshalb herrscht hier die kürzeste Schicht und die Lohnverhältnisse sind tariflich geregelt.

In dem von der nordamerikanischen Bundes-Regierungszentrale in Washington herausgegebenen Bericht (Verfasser E. V. Barker) über die Kohlenbergwerksindustrie wird denn auch klipp und klar erklärt, die Achtstundenschicht herrsche vor in den Gruben, „wo die Arbeiter gut organisiert sind, während in den Gruben, wo (wie in West-Virginien) die Organisation schwach ist oder nur Nichtorganisierte arbeiten, die neun- oder zehnstündige Schicht gilt.“

Und da gibt es immer noch Arbeiter, die dem Gedwäg der gelben Streikbrüchler glauben, wonach eine gewerkschaftliche Kampforganisation „nichts nützen“, sogar den Arbeitern schädlich sein soll, weil die Zechenbesitzer angeblich doch „freiwillig den gerechten Bestrebungen der Arbeiter wohlwollend entgegenkommen!“ Nein, sie tun es nicht! Laufendfällige Erfahrung hat längst bewiesen, daß die Unternehmer, wenn sie keinen Widerstand zu fürchten haben, nur ihrem Bereicherungsbedürfnis fröhnen. Die Unternehmer sind so wenig selbstlose Menschen wie die Arbeiter. Diese müssen daher den ungedrungenen Kampf ums Dasein in die Unternehmung in straff geschlossenen Kolonnen führen. Wer den Arbeitern das Gegenteil vorredet, beschwichtigt und schädigt sie.

Emil Kirdorf — Karl Marx.

Am 12. März haben diejenigen „Kameraden“ der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft, die durch ihre „Verarbeit“ Millionen verdienen, im hochfeinen „Adlon“-Hotel zu Berlin das vierzigjährige Dienstjubiläum des Generaldirektors Emil Kirdorf gefeiert, während am 11. März die sozialdemokratische Arbeitererschaft den 84jährigen Todestag von Karl Marx feierte. Au sich ist es kein welterschütterndes Ereignis, daß jemand sein 40jähriges Dienstjubiläum gefeiert hätte — konnte doch längst in jedem eine Dienstmagd ihr 40jähriges Dienstjubiläum feiern, allerdings nicht im „Adlon“-Hotel zu Berlin — aber dennoch ist es eine Seltenheit, daß jemand vierzig Jahre Generaldirektor einer großen Aktiengesellschaft gewesen ist. Die Großindustriellen feiern in Kirdorf den semper Augustus (allezeit Wehrer des Reiches) der Industrie, während die sozialistische Arbeitererschaft in Marx den Schöpfer derjenigen Theorien verehrt, auf deren Grundlagungen sie den proletarischen Emanzipationskampf führt, und gerade Kirdorf hat durch seine Tüchtigkeit und Schöpfungen den Beweis erbracht für die absolute Richtigkeit der Marx'schen Theorien. Wir haben nicht die Ehre, Herrn Kirdorf persönlich zu kennen, trotzdem wir vor etwa 12 Jahren auf Grund direkter Befehle von Kirdorf von einer „Gelsenkirchener“ Beche auf's Straßenpflaster geworfen wurden und mit so manchem der durch Kirdorf's Machtwort Gemahregelten das gleiche Los teilten! Das soll uns keineswegs abhalten, rückhaltlos anzuerkennen, daß Herr Kirdorf, nach seinen Schöpfungen zu urteilen, ein hervorragender, tüchtiger Mensch ist und nur dieser Tätigkeit gilt unsere Verehrung. Kirdorf, der Sohn eines Metzgermeisters, wurde 1873 bei Gründung der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft kaufmännischer Direktor, obwohl er nur die Kaufmannschaft in Düsseldorf absolviert hatte, den „akademischen Grad“ nicht besaß, den ihm jetzt das Charlottenburger Schuldekanat verliehen, ließ schnell zum Generaldirektor und fast absoluten Leiter dieser Gesellschaft, die sich unter seiner Führung zum größten Montanunternehmen in Deutschland entwickelt hat. 1893 kaufte er das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat, dessen Leiter er nunmehr 20 Jahre ist, wodurch er dem rheinisch-westfälischen Bergbau den Stempel seines Geistes aufdrückte. Er ist unter den Industriellen einer derjenigen, der sein Ziel mit der rücksichtslosesten Monotonie verfolgt, der keinerlei Konzessionen macht, auf keine Kompromisse eingeht, und ist einer der erfolgreichsten, darum auch einer der „größten“, da nach der heutigen Beurteilung ja der Erfolg allem den Menschen macht. Er ist, wie das Bochumer „Volkblatt“ schrieb:

„Ein Mann, geschäftstüchtig, organisatorisch befähigt, mit einem Blick fürs Große, mit rascher Entschlossenheit, gepaart mit jähem Energie, dabei eine gewaltige Arbeitskraft, selbstlos, soweit die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse eine Rolle spielt, aber rücksichtslos bis zur Brutalität in der Verfolgung des gesteckten geschäftlichen Zieles, unbestimmt über die Opfer hinwegsetzend, die auf seinem Wege fallen müssen, um ihm die Bahn frei zu machen: das ist das Solz, aus dem die Industrieriege geformt ist.“

Ein solcher Mann in der Stellung, vom Glück begünstigt, konnte Reichtümer schaffen für eine Anzahl Geldmänner, konnte in gewissem Sinne ein semper Augustus der Industrie-kapitalisten werden, nicht aber der Industriearbeiter. Die Vertreter des Kapitalismus verstehen es geschickt, ihre privatkapitalistischen Interessen mit denen des Vaterlandes zu verquiden, wie die Junker ja auch jede Forderung auf Lebensmittel stets im Interesse der Nation, des Vaterlandes, fordern, beileibe nicht im eigenen Interesse. So pries Herr Dr. Saffronjohn, Vorsitzender des Aufsichtsrates, Herrn Kirdorf als den

„... Außer im Streit, wo es galt, die Freiheit des großen Unternehmertums, dem ja Deutschland vor allem seine wirtschaftliche Entwicklung verdankt, gegen den Angriff derer zu verteidigen, die unter dem Deckmantel des Kampfes für die Freiheit der wirtschaftlich Schwachen einseitige Interessen vertraten. Dabei schätzte die weise und großartige Fürsorge „Wohlfühlens“ für seine Arbeiter gegen den Verdacht, ausschließlich Unternehmerinteressen wahrzunehmen.“

Er war nicht nur der Außer im Streit, wenn es galt, die Forderungen der Bergarbeiter unbarmherzig abzulehnen, sondern der Oberherrscher, vor dem sich auch die Einsichtigeren unter den Kohlenbaronen beugten und auf dessen Machtgebot hin so mancher Bergarbeiter auf's Straßenpflaster geschoßen ist. So ist Kirdorf heute zum wahren Prototyp eines industriellen, feudalen Herren- und Hebermenschen geworden.

Während Kirdorf als reicher Mann auf seinem Herrenhof in Speldorfer Wald einen jorgenlosen Lebensabend verbringt, wurde Marx, der Mann der Wissenschaft, verfolgt, wie ein Wild von Land zu Land gehetzt und mußte als armer Mann in Exil in London sterben. Marx hat sein Können und seine Kraft in den Dienst der Armen, der unterdrückten Menschheit gestellt und mußte das Los aller großen Menschenfreunde von Christus an, teilen, mußte Verfolgung und Armut erleiden, während Kirdorf seine Arbeitskraft Millionären lieh und schließlich selbst Millionär wurde. Marx stellte fest, daß die Arbeit die Quelle aller Wertzeugung ist und ich die Theorie vom Mehrwert, d. h. von demjenigen Teil des Produktionswertes des Arbeiters, der seinen Lohn übersteigt und vom Unternehmer zurückgehalten wird. Kapital heßt kein Kapital, vermehrt sich niemals aus sich selbst, wie auch die größte und reichste Beche keine Dividenden auspeilt und keine Maschine selbstständig produziert. Wenn jemand alle Bechen, Fabriken und Maschinen der Welt befülle, müßte er verhungern, wenn er keine Menschen fände, die ihre Arbeitskraft in seinen Dienst stellen und Werte schaffen. Nur die menschliche Arbeitskraft allein schafft Werte, die in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung nur zum Teil dem Erzeuger zufallen. Beträgt der Lohn eines Arbeiters für einen Arbeitstag 5 Mark,

das Produkt, das er innerhalb dieser Arbeitszeit herstellt, aber 10 Mark an Wert, so hat der Arbeiter dem Unternehmer einen Mehrwert von 5 Mark geschaffen. Aus diesem Mehrwert entfließt die Profitrate, und aus dieser die Akkumulation (Anhäufung) und Reproduktion (Wiedererzeugung) des Kapitals, sofern der Kapitalist den ihm zuzufliessenden Mehrwert persönlich nicht abfordern kann. An der „Widerlegung“ der Marxschen Theorie hat schon mancher kluge Kopf viel Zeit und Scharfsinn verschwendet, aber aller Scharfsinn, alle M.-Gläubiger haben die Mehrwerttheorie nicht erwidert, sie wird durch die Tatsachen der kapitalistischen Entwicklung immer von neuem und immer glänzender bestätigt. Die Gelsenkirchener A.-M.-G. ist dafür ein treffliches Schulbeispiel. Diese Gesellschaft wurde 1873 mit einem Aktienkapital von 18 500 000 Mark, mit zwei Millionen und einer Arbeiterzahl von 1580 Mann gegründet, die 882 706 Tonnen Kohlen förderten, während sie heute über ein Aktienkapital von 180 000 000 Mark, 15 Zechen mit einer Förderung von 8 899 470 Tn. Kohlen, 1 Hüttenwerke mit einer Gesamtbeschäftigung von über 52 000 Mann verfügt. In der nachstehenden Uebersicht führen wir diejenigen Jahre an, in denen das Aktienkapital erhöht wurde, mit gleichzeitiger Angabe der auf das jeweilige Aktienkapital gezahlten Dividenden, während die angeführte Zahl der Arbeiter und Förderung für das angeführte Jahr gilt. Demnach ergibt sich folgende Uebersicht:

Jahr	Aktienkapital Mk.	Dividende in Proz.	Förderung Tonnen	Zahl der Arbeiter
1873	18 500 000	8 1/2	882 706	1 580
1882	20 250 000	2 1/2	1 012 042	3 328
1886	22 500 000	5 1/2	1 184 547	3 580
1887	28 050 000	11 1/2	1 291 484	4 720
1890	30 000 000	7	2 826 186	8 435
1890	36 000 000	5 1/2	2 637 512	9 025
1898	40 000 000	7 1/2	3 461 832	11 617
1897	44 000 000	10	3 800 488	13 820
1899	54 000 000	25	4 547 050	17 441
1902	60 000 000	31	5 038 000	21 048
1904	60 000 000	10	6 499 030	24 069
1905	130 000 000	43	6 223 250	29 005
1909	156 000 000	19	8 208 580	34 157
1911	180 000 000	10	8 899 470	44 784

Bis 1904 gehörte „Gelsenkirchen“ zu den „reinen“ Kohlenzechen, während von da ab die Fusionen mit Hüttenwerken stattfanden. 1904 kam die Anwerbung des Schalker Gruben- und Hüttenvereins, 1907 die „Rote Erde“ bei Menden hinzu und 1911 die neue prachtvolle Adolf-Ernst-Hütte zu Esch in Luxemburg. In den obigen Zahlen sind die Arbeiter der Hüttenwerke und deren Erzeugnisse nicht enthalten. Ebenso kommen in den angeführten Dividenden die wirklichen Betriebsüberschüsse nur zum Teil zum Ausdruck, was die drei letzten Jahresabschlüsse beweisen sollen. Es befrugen Bruttogewinn und Abschreibungen in den Jahren:

	1910	1911	1912
Bruttogewinn . . .	43 541 509	45 972 445	55 077 615 Mk.
Abschreibung . . .	18 390 644	15 128 940	22 317 693 „

Nach diesem Ergebnis haben je 1000 Arbeiter über eine Million Mehrwert in einem Jahre geschaffen zur Bereicherung ihrer „wolltätigen Brotgeber“! Aber nicht allein die Theorie vom Mehrwert, der Akkumulation und Reproduktion des Kapitals finden wir durch „Gelsenkirchen“ bestätigt, sondern auch die — „Verelendungstheorie“.

Da das Kapital jährlich einen Mehrwert produziert, wovon ein Teil jährlich zum Originalkapital geschlagen wird, da dies Instrument selbst jährlich wächst mit dem zunehmenden Umfang des bereits in Funktion begriffenen Kapitals, und da endlich, unter besonderem Sporn des Verelendungstriebs . . . die Stufen der Akkumulation plötzlich ausdehnbar sind durch bloß veränderliche Teilung des Mehrwerts oder Mehrprodukts in Kapital oder Nebenw., können die Akkumulationsbedürfnisse des Kapitals das Wachstum der Arbeitskraft über der Arbeiteranzahl, die Nachfrage, den Arbeitern ihre Zufuhr überlegen, und daher die Arbeitslöhne steigen. Die mehr oder weniger günstigen Umstände, worin sich die Lohnarbeiter erhalten und vermehren, ändern

jedoch nichts am Grundcharakter der kapitalistischen Produktion. Wie die einfache Reproduktion fortwährend das Kapitalverhältnis selbst reproduziert, Kapitalisten auf der einen Seite, Lohnarbeiter auf der anderen, so reproduziert die Reproduktion auf erweiterter Stufenleiter oder die Akkumulation das Kapitalverhältnis auf erweiterter Stufenleiter, mehr Kapitalisten oder größere Kapitalisten auf diesem Pol, mehr Lohnarbeiter auf jenem. Die Reproduktion der Arbeitskraft, die sich dem Kapital unaufhörlich als Verwertungsmittel einverleiben muß, nicht von ihm loskommen kann, und deren Sörgigkeit zum Kapital nur verhält wird durch den Wechsel der individuellen Kapitalisten, woran sie sich verhält, bilden in der Tat ein Moment der Reproduktion des Kapitals. Akkumulation des Kapitals ist also Vermehrung des Proletariats. (Marx' „Kapital“, Band I, Seite 577.)

Die Akkumulation (Anhäufung) des Kapitals einerseits, bedeutet die Akkumulation des Proletariats andererseits, wie „Gelsenkirchen“ deutlich zeigt! Auf der einen Seite standen bei Gründung 18 500 000 Mark Kapital, auf der anderen Seite 1580 Arbeiter, heute hat sich das Kapital auf 180 000 000 Mark, das Proletariat auf über 52 000 Mann „akkumuliert“. Nun behaupten die Marx-Kritiker zwar, daß sich trotz der riesigen Vermehrung der Arbeiter die Wirtschaftslage des einzelnen Arbeiters nicht verschlechtert, sondern verbessert habe. Das mag wohl richtig sein, ist jedoch unbedingt falsch auf die Arbeiterklasse angewandt. Gewiß ist der Lohn der Ruhrbergleute auch gestiegen, aber nicht in dem Maße, wie ihre Ausgaben, so daß trotz einer absoluten Lohnsteigerung eine relative Verschlechterung der Wirtschaftsverhältnisse eingetreten ist. Koch Lorenz Pieper gab es 1873 im Ruhrrevier noch 11,55 Prozent der Bergarbeiter, die Hauseigentümer waren, und 1893 wohnten erst 12,5 Prozent, 1900 schon 21,1 Prozent in Werkskolonien. Wieviel Prozent der 52 000 Berg- und Hüttenleute, die „Gelsenkirchen“ beschäftigt, mögen wohl Hauseigentümer sein? Sicherlich nicht mehr als 1 Prozent! In Zehntausenden stecken sie in Werkskolonien, sind gänzlich entkoppelt, heißen außer ihrem nackten Körper, außer ihrer Arbeitskraft absolut nichts und selbst diese braucht niemand ihnen abzukaufen. Sie sind in jeder Beziehung und nach jeder Richtung der Willkür, dem Zufall ausgeliefert, sie sind verelendet trotz eines Lohnes von 6—7 Mark! Mag auch die Zehntenliste der Einkommensteuer eine Steigerung derjenigen Einkommen von 900—3000 Mark aufweisen, eine Widerlegung des steigenden Glanzes ist das absolut nicht. Von der gewaltigen Vermögenssteigerung in der letzten Generationsperiode haben die Arbeiter nicht allein nichts mitbekommen, sondern sie sind auf der sozialen Stufenleiter noch zurückgedrängt worden. Vor 50 Jahren verkehrten die Ruhrbergleute mit den Gelehrten, mit ihren Unternehmern gesellschaftlich, Direktor und Betriebsführer waren noch ihre Kameraden, während heute ein einseitiger Klassenkontrast mit dem „gewöhnlichen“ Lumpen gesellschaftlich nicht mehr verkehrt! Der soziale Abstand zwischen Kirdorf, den Salomonshöfen und den sonstigen „Kameraden“, die sich im „Blon“-Hotel zusammengefunden hatten und den Kumpels der Tiefe, den Bewohnern der Zechenkolonien, ist so groß wie niemals zuvor, ist sogar größer als früher zwischen Fürsten und Landesherrn. Fast die ganze Großstadt Kamborn gehört August Thyssen und sofern er seine Werke heute stillsetzt, würden morgen hunderttausend Menschen im jähesterhanden Elend, ohne Wohnung, ohne Nahrung dort sitzen, trotzdem die Familienhäupter sämtlich zu den Steuerzweckten gehören, die ein jährliches Einkommen hatten zwischen 900—3000 Mark.

Kirdorf hat durch seine Tätigkeit nicht allein die Richtigkeit der Marxschen Theorien über die Entwicklungsphasen des Kapitals und all ihrer Begleiterscheinungen bewiesen, sondern auch die vollständige Ueberflüssigkeit des Privatkapitalisten für den Produktionsprozeß. Er leitet als besoldeter Angestellter mit anderen besoldeten Angestellten das Riesennetz für einige Privatkapitalisten, hat durch das Kohlen Syndikat die Initiative des einzelnen Privat-

kapitalisten immer weiter zurückgedrängt und damit bewiesen, daß die gesellschaftliche Produktionsform mit völliger Ausschaltung der Privatkapitalisten nicht nur möglich ist, sondern viel lohnender ist. Gatte Kirdorf das Werk, das er im Interesse weniger Privatkapitalisten geleitet hat, nicht ebensogut im Interesse der Allgemeinheit leiten können? Dann würden die Kiesen überflüssig nicht einigen Privatkapitalisten, sondern der Allgemeinheit, dem Staate zufliessen und dieser müßte seinerseits die Pflicht der Verjüngung seiner Arbeiter übernehmen, müßte diesen Garantien bieten gegen Verelendung. Daß es heute noch nicht so ist, liegt nur an dem Unverstand der großen Masse des Volkes. Denn auch für Deutschland trifft höchlichst zu, was der amerikanische Milliardär Carnegie sagte: „Wir haben nur so lange das Recht, Fabriken und Bergwerke zu besitzen, als die Mehrheit des Volkes damit zufrieden ist. Lohnt sich die Mehrheit gegen dieses Recht auf, haben wir unsere Bergwerke und Fabriken abzutreten, sie werden dann Eigentum der Nation.“

Ein verurteilter Verleumder.

Unter der Ueberschrift: „Ein skandalöser Verrat des Bergarbeiterverbandes“ erschien am 27. März vorigen Jahres, also wenige Tage nach der Uebersiedlung des Ruhrbergarbeitervereins, in der in Herner erscheinenden wöchentlichen Zeitung „Marodowicz“ ein Artikel, der die ungeschwächlichen Beschuldigungen gegen die Zeitung des Bergarbeiterverbandes enthielt. Die geleante Scharfmacher, Zentrums- und „christliche“ Gewerkevereinspresse hat diesen Artikel übernommen. Besonders war es die Presse der ultramontanen Streikbrüdergewerkschaften, die unter dem Titel: „Den Bundesgenossen veraten“, aus dem Verleumdungsartikel giftigen Honig sog, den die Großkorppe dann als giftige Stoff genossen und die Verbandsführer damit in Verfallungen beiprügten.

Bekanntlich verordnen die bestreikten Zechen am fünften Streiktag Karten an die Bergarbeiter, worin sie mitteilen, daß sie demjenigen den Lohn für sechs Arbeitstage einhalten würden, der am Samstag, den 16. März nicht zur Arbeit komme. Die Bergarbeiterverbände haben dagegen die Parole aus, weiter zu streiken und sich nicht durch die Karten einschüchtern zu lassen. Dazu schrieb der „Marodowicz“:

„Diese Parole gab vor allem der sozialistische Verband aus. Zugewiesene besahen die Sozialisten heimlich einem gewissen Teile ihrer Mitglieder, schon am Samstag zur Arbeit zu gehen. Die sozialdemokratische Streikleitung stellte besondere Karten aus, auf denen einer großen Anzahl Mitglieder erlaubt wurde, am Samstag anzufahren.“

Es wurde dann eine Arbeitskarte abgedruckt, wie sie der Verband an seine Invalidenmitglieder ausgegeben hatte, wodurch diese zum Arbeiten berechtigt waren. Im ganzen waren 97 Arbeitskarten ausgestellt worden. Nur solche Invaliden hatten Arbeitskarten erhalten, die zu gewinnbringender Arbeit absolut unfähig waren und gewissermaßen das „Gnadenbrot“ erhielten. Es ist ja bedauerlich, daß sich die alten ausgemergelten Leute überhaupt noch zur Arbeit schleppen müssen. Aber die Leute, die sie beziehen, reicht nicht aus, um den Lebensabend zu fristen. Würden diese Leute in einen Streik mit eintreten, dann stögen sie auf das Straßenpflaster, die Unternehmer würden sich freuen, sie los zu sein. Der Bergarbeiterverband hat nur ein Mittel gewerkschaftlicher Strategie angewandt, wie es bei allen Kämpfen und von allen Gewerkschaften angewandt wird. Herr Kwiatkowski, der Artikel-schreiber und Herausgeber des „Marodowicz“ stellte sich so, als wäre ihm davon nichts bekannt und schrieb weiter:

„Die Zechen bestätigten jetzt öffentlich, daß am Samstag, den 16. März, eine große Anzahl bekannter Sozialisten und Verbände angefahren sind. Es geschah das auf Grund der vom alten Verband

Die Nebenprodukte der Steinkohle.

Zur Herstellung des Roheisens bedarf der Hüttenmann eines Brennstoffs, der einerseits einen möglichst hohen Heizwert besitzt, andererseits von solchen Beimengungen frei ist, die die Qualität des zu erzeugenden Eisens herabmindern könnten. Bis vor etwa 150 Jahren bediente man sich zur Eisenerzeugung der durch trockene Destillation des Holzes gewonnenen Holzgas. Da die Mehrzahl der alten Eisenerzeugungsorten in waldreichen Gegenden lag, so war, zumal bei der früher sehr geringen Eisenerzeugung, die Beschaffung dieses Brennstoffs nicht schwierig. Als aber zu Ende des 18. Jahrhunderts die Eisenindustrie anfangen sich auszudehnen, war man bald gezwungen, sich nach einem anderen Brennstoff umzusehen, den man in Kohlen fand. Dieser wurde durch trockene Destillation der Steinkohle gewonnen. Die gewaltige Eisenindustrie unserer Tage bedient sich nur noch dieses Brennstoffs zur Erzeugung des Roheisens. An gleichem Maße wie die Eisenproduktion wuchs, wuchsen auch die Anlagen zu nehmen, in denen der unentbehrliche Brennstoff gewonnen wird. So wurden im Ruhrkohlenbecken, das unser wichtigstes Kohlenzeugsgebiet ist, im Jahre 1870, nur 340 000 Tonnen Koks erzeugt, während die Gesamtzeugung des Gebietes im Jahre 1911 18 277 000 Tonnen betrug. Der gesamte von den Hüttenwerken verbrauchte Koks wird auf Kokerien erzeugt, die direkt bei den Kohlenzechen liegen und mit diesen ein einheitliches Ganzes bilden. In Deutschland wurde der erste Koks aus Steinkohlen im Jahre 1767 im Saarrevier in Sulzbach gewonnen. Bald darauf, nach Ausgange des 18. Jahrhunderts, folgten auch die anderen Kohlenzeviere.

Während man lange Zeit die Koksöfen nur zur Herstellung des Koks baute und die bei der Destillation sich entwickelnden Gase ungenutzt ins Freie entweichen ließ, ist man heute sorgfältig darauf bedacht, aus den letzteren wertvolle Nebenprodukte zu gewinnen. Die ersten Koksöfen, die zur Gewinnung von Nebenprodukten eingerichtet waren, baute der Franzose Ansh zu Commantry im Jahre 1856. Zur langsam verweirten sich seine Erfindung und erst im Jahre 1881 baute Süßener in Ruine die Gelsenkirchener die ersten deutschen Öfen, die der Ruhrkohlenzechen zur Nebenproduktgewinnung dienten. Sie waren den französischen im Prinzip nachgebildet, jedoch schon mit vielen wichtigen und wesentlichen Verbesserungen versehen. Erste Anlagen zur Nebenproduktgewinnung im Ruhrrevier wurden auf den Zechen Kattowich, Germania, Amelie und Friedrich der Große errichtet. Die Zahl der mit Nebenproduktfabriken versehenen Kokerien wuchs zuerst langsam, so daß bis 1894 im Ruhrgebiet erst 11 bestanden. Anfangs der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts kamen die ersten Fabriken in Ober-Schlesien in Betrieb. Ihre Zahl vermehrte sich bald und heute gibt es dort keine Kokerien mehr, die nicht zur Gewinnung von Nebenprodukten eingerichtet sind, zumal sich die nationale Gasindustrie Kohle besonders in dieser Zweck eignet. Anfangs war das Vorurteil der Hüttenleute, die aus Nebenproduktgewinnung, oder wie man kurz sagt, Zwecken gewonnenen Koks für weniger gut wie den aus gewöhnlichen Öfen kommenden hielten, der Ausdehnung der Nebenproduktgewinnung wenig günstig. Nachdem man aber erkannt hatte, daß dieses Vorurteil unbegründet war, vermehrte sich die Anzahl der mit Nebenproduktgewinnungsanlagen versehenen Öfen sehr rasch. Und heute dürfte wohl keine neue Kokerie mehr gebaut werden, die nicht mit Einrichtung zur Nebenproduktgewinnung versehen ist.

Welches sind nun die Nebenprodukte selbst? Die Steinkohle setzt sich in der Dampfphase aus folgenden Elementen zusammen: Kohlenstoff, Sauerstoff, Stickstoff, Wasserstoff und Schwefel, und zwar in sehr wechselnden Mengenverhältnissen je nach ihrem Alter und ihrer Herkunft. Wird die Kohle unter Luftschlacke erhitzt, d. h. befeuchtet man sie, wie das in den Koksöfen geschieht, so entwickelt, ein Teil der Elemente in gasförmigem Zustand. Als Rückstand bleibt der Koks zurück, der den weitaus größten Teil des in der Kohle enthaltenen Kohlenstoffs enthält, nur noch ganz geringe Mengen der anderen Elemente mit ihm vermischt. Dieser Koks enthält etwa 90 Prozent reinen Kohlenstoff. Die in gasförmigem Zustand aus der Kohle entwickelten Elemente gehen unter der Einwirkung der sehr hohen Temperatur im Koksöfen Verbindungen unter-

einander ein, die zum Teil den gasförmigen Zustand beibehalten, zum Teil zu einer schwarzen zähflüssigen Masse, dem Steinkohlenteer, sich verbinden. Am wertvollsten für die Industrie sind von den flüchtigen Verbindungen das Ammoniak (NH₃), das aus der Verbindung von Wasserstoff und Stickstoff entsteht, und die Verbindungen, die sich in großer Zahl aus dem Zusammentritt von Kohlenstoff und Wasserstoff bilden, die sogenannten Kohlenwasserstoffe.

Betrachten wir nun kurz die Einrichtungen, die zur Herstellung der Nebenprodukte aus den oben genannten Verbindungen dienen, eine Anlage, wie wir sie heute auf den meisten Zechen antreffen. Die Koksöfen selbst bestehen aus den eigentlichen Verkokungskammern (eine Verkokungskammer ist etwa 1,5 Meter breit, 2 Meter hoch und 10 Meter lang) und den Heizwänden. Zwischen je zwei Heizwänden ist eine Verkokungskammer eingebaut. Die Anordnung der Koksöfen geschieht in sogenannten Batterien, so daß etwa 80—100 Öfen mit ihren Heizwänden dicht nebeneinander gebaut sind. Größere Anlagen besitzen mehrere solcher Batterien. Jede Kammer faßt etwa 7,5 Tonnen Steinkohle, aus denen etwa 5 Tonnen Koks und 270 Kubimeter Gas gewonnen werden. Nach Einfüllung der Kohle in die Ofenkammer wird diese luftdicht verschlossen und an das Rohrnetz der Nebenproduktfabrik angeschlossen. Durch die von den Heizwänden übertragene Wärme wird nun die Kohlenmasse in den Kammern auf etwa 1200 Grad erhitzt, wodurch die gasförmigen Bestandteile frei werden und in das Rohrnetz eintreten. Durch dieses gelangen sie zunächst in einen Sammelbehälter auf den Öfen selbst, in die sogenannte Vorlage. Hier scheiden sich infolge der Abkühlung große Mengen Steinkohlenteer ab, die in geeigneten Sammelbehältern aufgefangen werden. Zur weiteren Abführung leitet man die Gase in ein Schiem von Wasserföhren, in denen sich der Rest des Teers abscheidet. Aus diesen Kühltürmen kommen die Gase in die Ammoniakwäscher. 10 bis 15 Meter hohe, runde, eiserne, geschlossene Türme, in denen ihnen ein fein verteilter Wasserstrom entgegenweht. Das Ammoniak wird von diesem Wasserstrom begierig aufgenommen und so dem Gase entzogen. Das Ammoniakwasser fließt unten aus den Wäscher ab und wird in großen Behältern gesammelt, um, wie wir nachher noch sehen werden, weiter verarbeitet zu werden. Nachdem die Gase das Ammoniak abgegeben haben, treten sie in die dem vorigen Wasserstrom gleichartigen Benzolwäscher ein, in denen ihnen ein fein verteilter Strom von Tereöl entgegenweht. Dieses Tereöl reißt alle im Gas enthaltenen Kohlenwasserstoffe an sich und fließt, mit denselben beladen, wieder in besondere Behälter ab. Auf diese Weise sind dem Gase alle wertvollen Bestandteile entzogen worden und es gelangt nun wieder zu den Koksöfen zurück, wo es durch ein Rohrnetz verteilt und in großen Ruhröfen verbrannt wird, um die Heizwände der Ofenkammern zu erhitzen. Gaben die verbrannten Gase die Öfen verlassen, werden sie noch zur Dampfserzeugung verwendet, weil man die in ihnen enthaltene Wärmemenge nicht ungenutzt durch den Schornstein entweichen lassen will. Die Wärme der Gase genügt nämlich, um in den Dampföfen den gesamten Dampf zu erzeugen, der für die Maschinen der Zechen erforderlich ist. Da nicht alle aus den Öfen erzeugte Gas zu ihrem Betrieb erforderlich ist, fließt man den Ueberschuß für andere Zwecke nutzbar zu machen. Auf einzelnen Zechen werden die Ueberschußgase für die Siemens-Martinöfen verwendet. Anderwärts wird Ueberschußgas gereinigt und in großen Gasmaschinen zur Erzeugung von elektrischer Energie ausgenutzt. Man sieht also, welche gewaltige Kraftquelle in den Gasen einer Koksöfenbatterie steckt.

In neuerer Zeit ist man dazu übergegangen, die Koksöfen ganz zu Belüftungszwecken heranzuziehen. Man leitet zu diesem Zweck das Gas, das in den ersten 10 bis 12 Stunden des etwa 36 Stunden dauernden Destillationsprozesses entsteht, für sich gesondert in eine Gasanstalt, die mit den nämlichen Einrichtungen wie jede andere versehen ist. Dort wird es zu Leuchtgas verarbeitet und in Gasbehältern aufgefangen. Eine ganze Reihe von Städten im Ruhrrevier ist in jeder dazu übergegangen, ihre bestehenden Gasanstalten stillzulegen und das Gas von den Zechen zu beziehen. Da das Leuchtgas sehr billig ist, 2 1/2 bis 3 Pf. pro Kubikmeter, fahren die Städte dabei recht gut.

Die Weiterverarbeitung der durch den oben geschilderten Prozeß der Wäscherung und Kühlung aus den Gasen ausgeschiedenen Stoffe geschieht nun auf folgende Weise. Das Ammoniakwasser wird zu dem Abtreibapparat der Ammoniakfabrik geleitet, wo ihm unter Anwendung von direktem Dampf das Ammoniak entzogen wird. Dieses wird darauf in sogenannte Sättiger geleitet und mit Schwefelsäure in Verbindung gebracht. Aus der Verbindung mit der Schwefelsäure wird schwefelwasserstoff Ammoniak, ein graues Salz, das als Düngemittel Anwendung findet. Das in dem Sättiger entweichende Salz wird ausgetrieben, in einer Zentrifuge getrocknet und in großen Lagern zum Versand aufgeschichtet. Das schwefelwasserstoff Ammoniak ist das wertvollste Nebenprodukt der Steinkohle, denn es kann jeines hohen, etwa 25 Prozent betragenden Stickstoffgehaltes wegen den Chlorisäpeler vollwertig ersetzen, wenn dessen Mengen erschöpft sein werden. Der gesamte Umsatz der deutschen Ammoniakverkaufvereinigung betrug im Jahre 1911: 291 000 Tonnen, die einen Wert von über 7 Millionen Mark darstellen. Der weitaus größte Teil des schwefelwasserstoff Ammoniak wird von der Landwirtschaft direkt verbraucht. Die chemische Großindustrie verarbeitet den übrigen Teil.

Die von den Benzolwäschern abfließenden, mit Kohlenwasserstoffen gesättigten Teeröle werden in den Benzolfabriken der Zechen weiter behandelt. Und zwar gewinnt man unter Anwendung fraktionierter Destillation das Benzol, Toluol, Xylol und Solbentnaphtalin. Der Preis des Benzols ist sehr großen Schwankungen unterworfen gewesen. So betrug er 1882 zwischen 175 bis 400 Mk. pro 100 Hg. und ging 1885 auf 90 bis 50 Mk. herunter, um mit der anwachsenden Produktion weiter zu fallen bis auf seinen heutigen Stand, der etwa 15 Mk. pro 100 Hg. beträgt. Der Umsatz der Benzolverkaufvereinigung betrug im Jahre 1911 ungefähr 80 000 Tn. im Werte von etwa 1,2 Mill. Mark. Das Benzol dient zu verschiedenen Zwecken. Für die Farbenindustrie ist es der Ausgangspunkt der so umfangreichen Anilin- und Farneproduktion. Circa zwei Drittel der erzeugten Benzolmenge wird von den Farbwerken aufgenommen. Ein weiteres wichtiges Verwendungsfeld für das Benzol bilden die Explosionsmischungen für flüssige Brennstoffe, wie sie für Automobile und Luftfahrzeuge gebaut werden. Die Petroleumindustrie benutzt das Benzol, namentlich bei der Wassererzeugung, um dem Wassergas durch Benzolzusatz eine höhere Verdichtbarkeit zu geben. An der Gellinde wird ebenfalls Benzol benutzt; das heute vielverwendete Cyptoliermittel von Oet. Nat. Erlich ist ein Benzolprodukt.

Der aus den Kohlenwasserstoffen ausgefärbene Steinkohlenteer ist desgleichen ein äußerst wichtiges Produkt. Dieser wird als Heizmaterial zur Gaserzeugung, zur Aufarbeitung, zum Anilin, zum Holz, Wauerkohle usw. und zur Desinfektion benutzt. Der größte Teil des Steinkohlenteers aber wird durch Destillation weiter verarbeitet und liefert eine ungeheuer große Menge von Produkten. Der wertvollste durch Destillation des Teers, Benzol, Toluol, Xylol, Naphtalin, Anthracen, Karbolsäure und Kreosol, ferner Jupragrün und Schmieröle und die leichteren Teeröle, die allerdings zum Teil von Verbrennungsmaschinen benutzt werden. Diese Maschinen werden in letzter Zeit derart vervollkommen, daß man sie vielfach je nach als Antriebsmaschinen für Turbinen benutzt. Den leichteren Teerölen als Brennstoffen wird wohl eine große Zukunft beschieden sein. Eine ganze Reihe von Ausgangsprodukten werden für die Sprengstoffindustrie aus dem Teer gewonnen. Endlich gewinnt man noch das Dinitrobenzol, das als Bindemittel für die Steinkohlenteeröle unentbehrlich ist und zur Straßenpflasterung, zur Herstellung von Lacken, zum Anstrich von Eisen, wie man sieht, ist der unerschöpfbare Schatz der Kohlenindustrie, das so leicht an Vielfältigkeit sich erschöpfen läßt.

Die Gewinnung der Nebenprodukte der Steinkohle stellt einen äußerst wichtigen Industriezweig dar. Soweit man heute zu tun kann, wird sich die Industrie noch erheblich weiter entwickeln. Denn nicht allein die Endprodukte des Destillationsprozesses Ammoniak, Benzol und Teer machen ihren Wert aus, sondern vor allem die wertvolle Kraftquelle, die wir in den Gasen der Koksöfen besitzen. Teilt man doch daran, die gesamte elektrische Energie eines Kohlenzechens durch Großgasmaschinen auf den Nebenproduktgewinnungsanlagen zu erzeugen, wodurch bedeutende Ersparnisse möglich wären.

herausgegebenen Karten, die erlaubten, die Arbeit aufzunehmen hinter dem Rücken der streikenden polnischen Bergleute, hinter dem Rücken der polnischen Berufsvereinigungen. Das ist in eine schreckliche Anklage und ein schreckliches Vergehen der Sozialisten... Aber jetzt bleibt nur noch eins und besonders, daß die Sozialisten nicht nur wußten, daß es schlecht gehen würde, sondern, daß sie es auch wollten, daß es schlecht ginge. Wer die lächelnden Wienen und die Zufriedenheit der Führer des alten Verbandes am Dienstag, als der Streik aufgehoben wurde, sah, inmitten der Erregung des Volkes, der konnte diese Zufriedenheit nicht verstehen. Heute haben wir die Lösung des Rätsels. Die Sozialisten waren zufrieden, weil sie erreicht hatten, was sie wollten. Sie wollten die Erregung des Volkes... Que stel durch im Kreise Bodum-Gefenkirchen, es stel durch ein Sozialist in Duisburg-Wülheim-Oberhausen, deshalb mußte man das Volk aufheben... Die Sozialisten wußten, was sie wollten und was sein werde. Sie wollten die Erregung und die Unzufriedenheit des Volkes, um sich auf diese Weise die Firma auszubessern und den Que wieder in den Reichstag zu bringen.

In diesem Tone ging es weiter. Diese Behauptungen waren nicht allein unrichtig und unfinnig, sondern sie kompromittierten selbst die Polnische Berufsvereinigungen schwer. Stellten die polnischen Bergarbeiterführer als komplette Trottel und Tölpel hin, die sich gründlich hereinlegen ließen, ohne es zu merken. Direkt unfinnig war die Behauptung, unser Vorstand wolle Que in den Reichstag hineintragen und man sollte selbst von einem so beschränkten Menschen, wie es Herr Kwiatkowski unstrittig ist, erwarten, daß er wüßte, daß Reichstagsmandate nicht durch Streiks gewonnen werden können, und auch von seinen Lesern, so wenig sie auch immerhin wissen, sollte man erwarten, daß auch ihnen bekannt wäre, wie Reichstagsmandate gewonnen werden. In dem Artikel konnten nur die Streikführer ein Interesse haben und er ist in der Tat auch so abgefaßt, daß ihn Zumbusch garnicht niederrücklicher fertiggebracht hätte, selbst bei bester Stimmung! Unser Vorstand sandte dem Blatt eine Berichtigung, aber dennoch hielt Kwiatkowski alle seine Angaben aufrecht und wiederholte sie. Es blieb somit nichts anderes übrig, als dem Menschen, der angeblich „Christ“, sogar „Atheist“ zu sein behauptet, aber in so leichtfertiger, freiböser Weise die Ehre seiner Mitmenschen in den Kot tritt, Gelegenheit zu geben, zu beweisen, was er geschrieen hatte. Vor Gericht gestellt, versuchte der fromme „Wiederwärt“ garnicht einmal, für seine ungeheuerlichen und gemeinen Verleumdungen den Wahrheitsbeweis anzutreten! Er stellte sich recht dünn, einige Grade dünner wie er in Wirklichkeit ist und beteuerte, er habe den Zentralvorstand unseres Verbandes nicht gemeint, sondern die örtlichen Vertrauensmänner, die Zahlstellersführer. Jeder Mensch, der nur eine blasse Ahnung von einer Organisation hat, weiß, daß die Zahlstellersführer derartige Erlaubniskarten nicht ausstellen können, auch nicht ausstellen. Es ist auch klar, daß mit der Redewendung: „vom alten Verband herausgegebene Karten“ usw. niemand anders gemeint sein konnte, als unser Verbandsvorstand. Dennoch schenkte das Bochumer Schöffengericht dem Angeklagten Glauben und sprach ihn frei, weil der Verbandsvorstand übrigens nicht aktiv legitimiert sei. Der Verbandsvorstand könne nicht im Namen der ausgegriffenen sozialdemokratischen Parteimitglieder klagen. Herr Kwiatkowski triumphierte in seinem Blatt und berichtete sogar, daß er den Wahrheitsbeweis erbracht, deshalb freigesprochen worden wäre. Natürlich jubilierte auch die edle Junft der Streikführer, sie hatte für den Apparat der geschäftsmäßigen Verleumdung eine neue Waise erhalten!

Das Königliche Landgericht zu Bochum als Berufungsinstanz hob am 17. März das freisprechende Urteil der ersten Instanz auf und verurteilte den Angeklagten zu der geringen Geldstrafe von 20 Mark, indem es ihm den § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) zusprach. Wie so der Angeklagte in diesem Falle berechtigter Interessen wahrzunehmen hatte, vermögen wir wirklich nicht einzusehen. Das Blatt hatte absolut garnichts mit dem Streik zu tun, noch hatte weder unser Vorstand noch die Redaktion ihm irgend eine Veranlassung zu einer Polemik gegeben, geschweige zur Verleumdung. Weiter hat das „fromme“ Blatt auch nach der Berichtigung unseres Vorstandes keine Behauptungen aufrecht erhalten und mehrfach wiederholt. Dadurch allein hatte es sich den Schutz des § 193 nach unserer, zwar unmaßgeblichen Meinung, verschert. Möge dem nun sein wie es will, uns kommt es nicht auf die Höhe der Strafe an, sondern daß unser Vorstand wiederum rein, ohne Fleck und Makel, vollständig rehabilitiert aus dem Prozeß hervorgegangen ist, ein Rocher de bronze!

Wer nun etwa glaubt, die Blätter der ultramontanen Streikbruchgewerkschaften würden die Verleumdungen widerrufen, der kennt die edle Junft der geschäftsmäßigen Verleumder schlecht!

Ein weißer Rabe in der Richterrobe.

In einer Zeit, wo nicht allein Junker und Scharf-macher, sondern selbst die „liberalen“ Pfeffer- und Salz-fäcke, die Zinnungskranter und selbst die schwarzgelben „Arbeiterführer“ über Terrorismus heulmeiern und nach Schutz für Arbeitwillige schreien, ist es nicht allein eine Seltenheit, wenn ein Richter der freien Arbeiterbewegung objektiv gegenüber steht und dieses sogar offen ausspricht, sondern es gehört in der Tat schon ein großer Mut dazu, und ein solcher Mann ist wirklich schon ein weißer Rabe. Im Hamburgh-Altonaer Verein für Frauenstimmrecht hielt kürzlich der Sarburger Amtsrichter Dr. Herz einen hochinteressanten Vortrag über den „Siegeszug des Organisationsgedankens“, in dem er u. a. ausführte:

„Die jetzige Wirtschaftsordnung, die kapitalistische, findet auf der einen Seite die Besitzer von Geld, Grund und Boden und auf der anderen Seite die freien Arbeiter, die den erlösten ihre Arbeitskraft verkaufen. Da die Besitzer des Kapitals mehr erzielen, als die Arbeiter für die Herstellung der Waren bekommen, trägt das Kapital Zinsen, die den Besitzern müßlos in den Schoß fallen. Genau die Ansicht Malthus', der in diesem System ein Naturgesetz sah, wandte sich Marx, der die Theorie von der Verelendung der Massen und der Akkumulation des Kapitals aufstellte. Das Kapital werde sich eines Tages in so wenig Händen befinden, daß es expropriert werden müsse, wodurch die kapitalistische in die sozialistische Wirtschaftsweise übergehe. Durch die Bildung von Genossenschaften sei die Akkumulation des Kapitals allerdings gehemmt worden. Die Unternehmer organisierten sich zwecks Ausschließung des Konkurrenz-kampfs in Kartellen und Trusts. In Deutschland gibt es heute etwa 1500 solcher Kartelle, denen die Regierung sehr freundlich gegenübersteht. Den Kartellen gegenüber stehen die Gewerkschaften, und es ist nun bezeichnend, daß dieselben Leute, die sich kartellierten, die Gewerkschaftler als Räuberbande und Expreßer bezeichnen, daß sie Gegner der Syndizierung der Arbeitskraft und Gegner der Sozialpolitik sind. Trotz aller Gegnerschaft hat sich der Organisationsgedanke siegreich durchgesetzt, er ist jetzt der herrschende Gedanke aller Arbeiter geworden. Der Leipziger Metzgerverband beweist, daß die Organisationsmacht nicht nur auf Handarbeiter beschränkt ist. Am spätesten ist der Organisationsgedanke bei den Handlungsgehilfen erwacht, weil die meisten von ihnen ihre Stellung als Durchgangsstadium betrachten. Arbeitende Frauen sollten auf jeden Fall zur Organisation streiten; denn gerade in der Nichtorganisation liegt der Grund der Ausbeutung. Gibt es b. a. z. B. in Garburg Ver-fäufnerinnen, die 40 Mk. im Monat und Telephonistinnen, die 14,75

Mark die Woche verdienen! Das Wohlwollen, das die Regierung den Kartellen entgegenbringt, bringt sie in keiner Weise den Sub-ditaten der Arbeiter entgegen. Auch die Gesetzgebung steht den Arbeit-nehmern feindselig gegenüber, was besonders aus den §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung hervorgeht. Der „Arbeitswillige“ genießt einen besonderen Schutz. Nicht einmal der Kaiser ist so geschützt gegen Verleumdungen wie er. Die von den Arbeitgebern selbst gegründeten gelben Gewerkschaften sind weiter nichts als Streikbrecherorgan-isationen. Jeder, der seine Arbeitskraft verkauft, begibt sich in ein Abhängigkeitsverhältnis vom Käufer, und darum müssen die genauren Bedingungen von beiden Seiten festgelegt werden, was wiederum nur möglich ist, wenn hinter dem Arbeiter die Organisation steht. Nur wer als Arbeiter so rücksichtslos ist, daß er die Vorteile der Organi-sation nicht erkennen kann, oder wer zu feige ist, die Gefahren einer Organisation auf sich zu nehmen, oder wer ein schlechter Rechner ist, der für das Kinsengericht kapitalistischer Wohlfahrtsvereinigungen (bei Krupp u. a.) die Erhaltung der Organisation verkauft, oder wer so schlau ist, daß er nur dann den Organisationen beitrete, wenn sie momentane Vorteile bieten, ohne sonst die Pflichten auf sich zu nehmen, nur der kann den Organisationsgedanken bekämpfen. Für alle anderen aber, die weilschauend genug sind, kann es nur heißen: Einsteig in die gewerkschaftlichen und politischen Organisationen!

Eine Verschärfung des Arbeitwilligengesetzes ist nicht erforder-lich, da das Gesetz schon reichlich Sanctionen bietet für Streikvergehen. Man sollte Streikvergehen nicht strafverhängend, sondern straf-mittlernd betrachten, handelt es sich doch dabei um Einkommenskämpfe, bei denen nicht jedes Wort genau abgemessen wird. Arbeitgeber sollten bei Streiks in den Annoncen gleich angeben, daß in ihrer Fabrik gestreikt würde. Die von Hitze, Anguste, Müder, Noth und Kon-sorten vermittelten Arbeitskräfte sind im allgemeinen nur Weisdel, und die Arbeitgeber sind froh, wenn sie nach dem Streik diese Leute wieder loswerden können.

Was vor allem Herrn Dr. Herz vor vielen seiner Amts-kollegen auszeichnet, sind seine wirtschaftspoliti-schen Kenntnisse, die jeder Richter in dem Maße haben sollte. Herr Dr. Herz hat die Struktur unserer Wirtschafts-politik erfährt, er weiß, daß die kapitalistische Gesellschaftsordnung auf der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beruht, er weiß, daß der Unternehmer die Arbeiter nur einstellt, um an diesen mißlos zu verdienen, er weiß, daß sich im Wirtschafts-leben zwei Klassen gegenüber stehen, die Klasse der Besitzer von Kapital, Grund und Boden, Maschinen und Rohmaterial, und die Klasse der Arbeitsbiene, die nichts als ihr nacktes Leben, ihrer Hände Arbeitskraft besitzen, und daß es zwischen diesen Klassen naturnotwendig zu Kämpfen kommen muß. Diese Kämpfe haben nur dann Erfolg, wenn die kämpfende Klasse gut organisiert ist, und weil im Wirtschaftskampf die Arbeiterklasse schon an und für sich die schwächere, wenn auch die zahlreichere ist, fordert er mit Recht, daß sich alle Arbeiter organisieren sollten. Ein Amtsrichter mit so durchaus richtigen Anschauungen, ein warmer Freund der unterdrückten und ausgebeuteten Ar-beiterklasse, ist der Sprecher aller „wahren Christen“ und „echten Patrioten“, die nur einen Gott, das Kapital, nur ein Vater-land, den Profit, kennen, und sie möchten ihn am liebsten direkt neben Christus aus Kreuz schlagen. Die „Arbeiter-Zeitung“ vom 16. März behandelt den Vortrag unter der viel-sagenden Ueberschrift: „Richterrobe und Wakkonnie“, und schreibt dazu:

„Er, der Richter, der zur Auslegung des geltenden Gesetzes berufen ist, tut sich im Kreise der Hamburg-Altonaer Stimmentreiber als Vertreter einer Rechtsauffassung auf, die in absolutem Gegensatz steht zu dem, was seinem vorstellenden Wirken als unerbittliche Norm zu gelten hat. Soll sich nun etwa irgend ein Arbeiter, der im Rechtsstreit mit dem von ihm beschäftigten Leuten oder deren Organisationen steht, der angenehmen Zuversicht hingeben, daß seiner Sache von einem solchen Richter die gleiche Würdigung zuteil wird wie der der Gegner, deren offen zugestandene Unschuld es ist, ihn mit Hilfe der sozialdemokratischen Organisation auf dem Wege zermürbenden Kleinrieges zur Kapitulation vor Kollektivismus und Konsumismus zu zwingen? Herr Dr. Herz, dieser freisinnige Wionier des sozialdemokratischen Zukunftsstaates, bekennet als seine Lebensregelung, daß die §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung einen Ausfluß der Feindschaft der Regierung gegen die Arbeiter darstellen. Er erklärt, noch weit hinaus über Herrn Professor Lupo Brentano, daß die nationalen Arbeitervereinigungen Streikbrecherorganisations sind, für deren Verhalten ausschließlich Verantwortlichkeit oder Verantwortung an der Seite der Arbeiterschaft maßgebend sind. Er verhöhnt die Sanctionen Maßnahmen des Unternehmens; er stellt den Kart-ellen, deren wirtschaftliche Zweckmäßigkeit er selbst nicht zu be-reiten vermag, die mit der Sozialdemokratie unheilbar verknüpfte Gewerkschaftsbewegung gleich; er verlangt, und das ist schließlich die Hauptsache, daß Streikvergehen nicht etwa unter dem Gesichtswinkel des gemeinen Rechts, sondern unter dem juri derelicten „sozialen Gerechtigkeit“ zu beurteilen sind, die den Verbrecher darum straflos lassen will, weil nur die Verhältnisse, unter denen er lebte, ihn schuldig machten. Dies politische Glaubensbekenntnis mag ihm zum höchst brauchbaren Parteiquintessenz dienen; aber ein vollkommen unüberrücktes Rätsel ist es, wie er mit solchen Ansichten die Tätigkeit zu vereinen gedenkt, bei deren Ausübung er sein irdisch Teil mit Waret und Talar umwandelt.“

Ein Mann mit sozialem Verständnis und Rechtsempfinden wird heute noch genau so, wie Christus vor 2000 Jahren, als Volkswindwiegler verachtet und gekreuzigt. Für Unternehmer soll es keine „angenehme Zuversicht“ sein, ihre Sache vor einem solchen Richter bringen zu müssen, für die Bergarbeiter ist es dahingegen eine mehr als „angenehme Zuversicht“, wenn sie von Richtern aus dem Holze eines Schulte-Bellinghausen abgeurteilt werden, der 1889 die Streikkomitees verhaften ließ und dabei die Bergleute anführ:

„Weshalb habt Ihr eigentlich gekreuzigt? Meint Ihr, die Gruben-beitzer waren so gestult, um Eure Forderungen bewilligen zu können? Mein Vater ist auch Grubenteilhaber, ich weiß daher, wie es damit bestellt ist? — Ach, was soll ich länger reden! Einer von Euch hat gesagt: „Wir sind die Herren der Situation!“ Nein, wir sind die Herren der Situation. Wer nicht will, wie wir wollen, den lassen wir einfach niederfallen! Herr Kommissar, führen Sie die Leute ab.“

„Wir“ sind die Besitzer der großen Geldsäcke, sind darum die Herren der Situation, lassen jeden niederknietenden, der nicht so will, wie wir befehlen, so lautete der „Rechtsgrundriss“ des Staatsanwalts Schulte-Bellinghausen von Bochum. Ein solcher „Rechtsgrundriss“ ist die „angenehmste Zuversicht“ aller Scharf-macher und unter solch „angenehmer Zuversicht“ werden noch heute hiesig Arbeiter abgeurteilt unter dem frenetischen Beifall aller „wahren Christen“!

Volkswirtschaftliche Rundschau.

„Hungertöbne.“
Nach einer Umfrage des Statistischen Amtes in Strazburg, welche dieses nach den Verwaltungskosten deutscher Städte veranlaßte, be-ziehen die Oberbürgermeister von Berlin und Frankfurt (Main) die höchsten Einkünfte von jährlich 36 000 Mk. Düsseldorf zahlt für des Oberhaupt der Stadt 31 000 Mk., Charlottenburg 30 500 Mk., ihnen reihen sich an Breslau und Köln mit je 30 000 Mk., Nürnberg mit 27 200 Mk., Essen mit 27 000 Mk., Leipzig, Magdeburg und Altona mit je 25 000 Mk., Hannover mit 24 000 Mk., Stettin und Jagen mit je 23 000 Mk., Königsberg, Schöneberg und Eberfeld mit je 22 000 Mk., Barmen und Wilmersdorf mit je 21 500 Mk., Dortmund und Freiburg mit je 21 000 Mk., Dresden, Chemnitz, Duisburg, Mannheim, Straß-burg, Posen und Wiesbaden mit je 20 000 Mk., Kassel mit 19 000 Mk., Halle, Neudöln, Götting, Kiel und Saarbrücken je 18 000 Mk., Mainz mit 17 000 Mk., Plauen mit 16 700 Mk. und Karlsruhe mit 16 000 Mk.

Soziale Rechtspflege und Arbeiter-versicherung.

Die Arbeitsezeit der Jugendlichen im Bergbau

wird durch Beschluß des Bundesrats vom 7. März 1913 für Preußen, Bayern, Sachsen und Ostf.-Pommern wie folgt neu geregelt:
Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugend-licher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Bayern, Sachsen und Ostf.-Pommern erlassen:

I. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf achtstündige Schichten eingerichtet ist, dürfen bei der Beschäftigung derjenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre, welche über Tage mit unmittelbarer mit der Förderung der Kohlen zusammen-hängenden Arbeiten beschäftigt sind, die Beschränkungen des § 139 Abs. 1, 2 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer An-wendung bleiben:

1. Die Beschäftigung darf nicht vor 5 Uhr morgens beginnen und, wo in zwei Tagesdiensten gearbeitet wird, nicht nach 11 Uhr abends schließen; keine Schicht darf einschließlich der Pausen länger als 8 Stunden dauern.

Die Beschäftigung darf am Tage vor Sonn- und Feiertagen an den Tagen der Kontrollversammlungen um 4 Uhr morgens beginnen und, wo in zwei Tagesdiensten gearbeitet wird, am nächsten Werktag nach den Sonn- und Feiertagen um 1 Uhr nachts schließen.

2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens 15 Stunden gewährt werden. Die den Arbeitsschichten an Tagen vor Sonn- und Feiertagen sowie an den Tagen der Kontrollversammlungen vorausgehende und die den Arbeitsschichten an Tagen nach Sonn- und Feiertagen folgende Ruhezeit muß mindestens 13 Stunden dauern.

3. Zwischen den Arbeitsschichten müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstag eine oder mehrere Pausen in der Gesamt-dauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; von diesen müssen zwei mindestens je eine Viertelstunde oder drei mindestens je zehn Minuten betragen. Während der Pausen darf den jugend-lichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden.

II. Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männ-lichen Geschlechts über 14 Jahre höchstens in sechsstündigen Schichten unter Wegfall der im § 139 Abs. 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vor-geschriebenen Pausen mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebes an sich Unter-brechungen der Beschäftigung mit sich bringt.

Wegen des Beginns und des Schlußes dieser Beschäftigung und wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gelten die Bestimmungen unter I Ziffer 1 und 2.

III. Auf Steinkohlenbergwerken dürfen die Arbeitsschichten der-jenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre, welche über Tage mit Arbeiten beschäftigt werden, die bei der An-nahme der Beschäftigung zu leisten sind, in Ausübung von § 139 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bereits von 5 1/2 Uhr morgens an und am Tage vor Sonn- und Feiertagen sowie an den Tagen der Kontroll-versammlungen bereits von 1 Uhr morgens an beginnen.

IV. der bei I bis III bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, wenn durch das Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwicklung des Arbeit-ers die für ihn in Aussicht genommene und genau anzu-passende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine Gesund-heit zuläßt. Das ärztliche Zeugnis ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber anzuhändigen, welcher es zu verwahren, auf anti-falsches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhält-nisses dem jugendlichen Arbeiter bzw. dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen hat.

V. Auf Arbeitsestellen, wo jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. I bis IV beschäftigt werden, muß neben der nach § 139 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung auszuführenden Tafel eine zweite Tafel angehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I bis IV wiedergibt.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann einzelne Betriebe, in denen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, auf Antrag von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 139 der Gewerbeordnung zu erhaltenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Anhang für solche im ein-zelnen nachhaft zu machende Beschäftigungszweige entbinden, bei denen nach der Art der Arbeit regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter I Ziffer 3 bestimmten Dauer eintreten. Diese schriftlich zu erzielende Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im vorstehenden Absatz von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 139 der Gewerbeordnung zu erhaltenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Anhang entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster ein Verzeichnis zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnis, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landeszentralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

VI. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Sie treten am 1. April 1913 in Kraft und an Stelle der durch die Bestimmung des Reichskanzlers vom 21. März 1903 (Reichs-gesetzbl. S. 61) veränderten Bestimmungen.

Die Arbeiterversicherung im Jahre 1912.

Das Reichsversicherungsamt veröffentlicht soeben seinen Geschäfts-bericht für das Jahr 1912. Er bietet wiederum eine Fülle interessanter statistischer Materials über den neuesten Kurs unserer Sozialpolitik. Das Reichsversicherungsamt berichtet zunächst über die Arbeiten zur Durchführung der Reichsversicherungsordnung. Die Neumahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherer für das Amt, deren Zahl zurzeit 264 beträgt, sollen im Herbst 1913 stattfinden. Das Zusammen-mitern mit den Vereinen des roten Kreuzes auf dem Gebiete der ersten Hilfe habe zu guten Ergebnissen geführt. Das Reichsber-versicherungsamt ist auf einer großen Anzahl von Kongressen usw. ver-treten gewesen.

Was speziell die Unfallversicherung anbetrifft, so wird angeführt, daß im Jahre 1912 insgesamt 114 Berufsgenossenschaften mit 6 177 923 Verletzten und 27 025 599 versicherten Personen bestanden haben. Dazu kommen noch 543 Versicherungsstellen mit 1 001 071 Versicherten, welche die Unfallversicherung selbständig durchführen. Hierbei dürften indes circa 3 1/2 Millionen Versicherte doppelt gezählt sein. Die Zahl der ange-meldeten Unfälle belief sich auf 742 472, die der erstmalig entschädigten auf 137 445. Im Vorjahre 1911 waren die entsprechenden Zahlen 716 584 und 132 114. Die Zahl der Unfälle überhaup hat demnach weit mehr zugenommen als die der entschädigten. Die im Jahre 1912 vorausgehenden Entschädigungen betrugen 170 352 981 Mark gegen 165 370 623 Mk. im Jahre 1911. Es wurden im Berichts-jahr Entschädigungen gezahlt oder angemessen an 905 765 Verletzte, 34 500 Witwen, 115 362 Kinder und Entel Getöteter. Dagegen er-hielten 15 174 Ehefrauen, 32 920 Kinder und 249 sonstige Verwandte als Angehörige von Verletzten, die im Krankenhaus untergebracht waren, Unterzählungen, jedoch im Berichtsjahr insgesamt 1 168 403 Personen Bezüge auf Grund der Unfallversicherung erhielten.

Der Bericht spricht sich jodann ausführlich über die Recht-sprechung in der Unfallversicherung aus. Im Jahre 1912 wurden von den Berufsgenossenschaften 424 855 berufsunfähige Bescheide erlassen. Darunter befanden sich allein 185 842 (43,7 Prozent), welche eine Veränderung ausprägten, wegen angeblicher „Veränderung der Ver-hältnisse“. Bei den Schiedsgerichten für Arbeiterbericherung wurden insgesamt 117 505 Streitfragen anhängig gemacht (Verurteilungen ein-gelegt usw.). Davon entfielen 69,5 Prozent auf die gewerbliche und 30,5 Prozent auf die landwirtschaftliche Unfallversicherung. Gegen-über dem Vorjahr hat die Zahl der Verurteilungen um ein wenig (um 0,4 Prozent) abgenommen. Durch Urteil der Schiedsgerichte wurden 59,6 Prozent der Streitfragen erledigt, durch Vergleich 3,7 Prozent usw. Auf die Zahl an das Reichsversicherungsamt gingen 23 001 ein gegen 24 346 im Vorjahr. Die Berufsunfähigkeit ist in gewerblichen Unfall-fällen viel größer als in landwirtschaftlichen. Das Reichsversicherungs-amt nahm in 1268 Sitzungen 19 741 mündliche Verhandlungen der Streitfragen vor. Allein in 65,9 Prozent der Sachen handelte es sich um Rentenveränderung und zwar fast ausschließlich Herabsetzung.

Auf dem Gebiete der Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenen-versicherung wird zunächst über die Ausarbeitung der Musterfragen für die Krankentafeln, die „Anleitung über den Kreis der gegen In-validität und Krankheit versicherten Personen“ usw. berichtet. Die Durchführung der Reichsversicherungsordnung auf diesem Gebiete er-

forderte diese Verfügungen, Erlasse usw. Am 1. Januar 1918 liefen 1 071 000 Renten und zwar 605 624 Invalidenrenten, 15 000 Krankenrenten und 450 376 Altersrenten. Seit Inkrafttreten der Invalidenversicherung bis Ende 1917 wurden überhaupt 2 701 270 Invalidenrenten, Kranken- und Altersrenten festgelegt, von denen allerdings der größte Teil wieder in Wegfall gekommen ist. Der Gesamtbeitrag der bis Ende 1917 gezahlten Entschädigungen belief sich auf 272 Mill. Mark. Davon entfielen auf das Berichtsjahr 208 Millionen Mark.

Die Einnahme an Beiträgen ist von 200 Mill. Mark im Jahre 1911 auf 270 Mill. Mark im Jahre 1917 gestiegen. Dieses außerordentliche Anwachsen ist in erster Linie auf die mit dem 1. Januar 1912 eingetretene Beitragserhöhung zurückzuführen. Das Vermögen der Versicherungsanstalt in der Invalidenversicherung ist Ende 1917 auf 1 900 Millionen Mark angewachsen. Davon sind allein 84,5 Prozent in Wertpapieren angelegt. Dieses Aktienvermögen reichte doch zweifellos hin, die allzu knappen Leistungen, namentlich die Witwen- und Waisenrenten, auszubessern. Das Heilversahren hat wieder eine kleine Ausgestaltung erfahren, ebenso die Invalidenhauspflege. Die Zahl der in Invalidenhäusern Untergebrachten stieg beispielsweise von 8027 Ende 1911 auf 4481 Ende 1917. Darunter befinden sich 1208 tuberkulose, unheilbare Rentenempfänger.

Von den Versicherungsbeiträgern wurden 1917 insgesamt 229 109 berufsuntfähige Bescheide erlassen. Das ist gegenüber dem Vorjahr eine kleine Vermehrung. Allein 80,5 Prozent der Bescheide betreffen Invalidenrenten, sodann 6,1 Prozent Altersrenten und 13,4 Prozent Hinterbliebenenrenten. In 14 148 Fällen (11,3 Prozent) wurde die neue Rinderzusicherung gewährt. Der Zahl nach wurden im übrigen folgende 8921 Witwenrenten und 18 082 Waisenrenten, außerdem in 4118 Fällen das Witwengeld und in 108 Fällen die Waisenaussteuer. Die ganze Hinterbliebenenversicherung wird von dem Verzicht des Reichsversicherungsamts recht nebenächlich behandelt. Es ist ja auch kein Aufheben damit zu machen.

Gegen die Bescheide der Versicherungsanstalt wurden 33 366 Berufungen an die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung eingeleitet, gegen 32 792 im Jahre 1911. 82,8 Prozent wurden durch Urteil erledigt, der Rest durch Vergleich usw. Beweisaufnahmen fanden in 12 686 Sachen statt, darunter in 11 714 Sachen durch Beschaffung anderweitiger ärztlicher Gutachten. Gegen die Urteile der Schiedsgerichte wurden 5089 Revisionen beim Reichsversicherungsamt eingeleitet. Im Jahre 1911 waren es 5939; es hat also eine Abnahme um 14,6 Prozent stattgefunden. Die Revisionen in Sachen sollen angeblich abgenommen haben. In Invalidenversicherungssachen hielt das Reichsversicherungsamt 329 Sitzungen ab, in denen 4851 Sachen erledigt wurden. Die Rechtsprechung ist im allgemeinen auch im Berichtsjahr wieder für die Versicherten ungünstiger geworden.

Außer den Reklamen in der Unfallversicherung und den Revisionen in der Invalidenversicherung (die Rechtsprechung in der Krankenversicherung wird dem Amt erst vom 1. Januar 1914 an unterstellt) waren noch zahlreiche Beschwerden zu erledigen und zwar 8100 aus der Unfallversicherung und 3198 aus der Invalidenversicherung. Es handelt sich hier um die Beratung der Unternehmer zur Beitragszahlung in der Unfallversicherung (Einschätzung in die Gefahrenclassen), Beitragszahlung in der Invalidenversicherung usw.

In zahlreichen Fällen (im Berichtsjahr z. B. in 1736) wendeten sich Versicherte an das Reichsversicherungsamt, ohne daß dieses für die betreffende Angelegenheit zuständig ist. Das Amt kann daher auch in den meisten Fällen nicht helfen. Den betreffenden Versicherten sei der gute Rat gegeben, sich lieber an das ihnen zunächst gelegene Arbeitersekretariat zu wenden.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

Der Bund der technisch-industriellen Beamten

hat das Jahr 1912 mit einem Bestande von 22 140 Mitgliedern abgeschlossen. Die Zahl der Verwaltungen ist von 223 auf 227 gestiegen. Die größte Ortsgruppe, Berlin, hatte Ende 1902: 5312 Mitglieder, dann folgen Köln, Hamburg, Duisburg, Leipzig, Düsseldorf, die alle über 500 bis zu 800 Mitgliedern zählen. Die Zahl der Hospitanten (Studierende) betrug am Jahresabschluss 1365. Das Vermögen des Bundes hat sich wie folgt entwickelt: 1904: 501 M., 1905: 4980, 1906: 64 702, 1907: 138 680, 1908: 103 440, 1909: 108 590, 1910: 259 260, 1911: 283 228 und Ende 1912 etwa 315 000 Mark. Wie in früheren Jahren brachte auch das Jahr 1912 heftige Angriffe von Seiten der Arbeitgeber. Besonders bekannt geworden sind davon das Vorgehen der hannoverschen Metallindustriellen und der Erlaß des preussischen Eisenbahnministers. Infolge der auf dem 7. Bundeskongreß beschlossenen Erhöhung der Unterstützungsätze haben die Unterstützungsleistungen im Jahre 1912 eine recht stattliche Höhe erreicht. In Stellenlosenunterstützung wurden 64 211 M. ausgezahlt. Die Stellenlosenunterstützung erforderte 6410 M. und die Unterstützung in besonderen Notfällen die stattliche Summe von 18 880 M. Zur Unterstützung der an gewerkschaftlichen Aktionen beteiligten Mitglieder wurden 45 134 M. an Solidaritätsunterstützung ausgezahlt, während die Gemäßigtenunterstützung die Summe von 7291 M. erforderte. Die gesamten Unterstützungsleistungen des Bundes im Jahre 1912 betrugen 131 566 M. Durch den Reichsdienst des Bundes wurden etwa 61 000 M. an Gehältern und Provisionen erloschen, sowie etwa 115 Zeugnisse erstritten. In 3250 Fällen wurde Rechts- und Patentrat erteilt. Seit Gründung des Bundes sind an Unterstützungen 414 789 Mark ausgezahlt worden.

Aus der Genossenschaftsbewegung.

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine im Jahre 1912.

Die Ziffern der Verbandsstatistik liegen nunmehr vollständig vor und gestatten ein Urteil über die Erfolge der deutschen Konsumvereineorganisation im Jahre 1912. Es darf kurz in den Satz zusammengefaßt werden, daß auch die kühnsten Erwartungen übertrifft wurden. Die im Zentralverbande deutscher Konsumvereine zusammengeschlossenen Konsumvereine, Arbeits- und ähnlichen Genossenschaften, Gewerkschaften, Arbeitervereine und Verbandsvereine deutscher Konsumvereine ergielten am Umsatz:

	1911	1912
im eigenen Geschäfte	475 789 250	571 214 179 M.
im Lieferantenvertrieb	30 222 037	31 764 920 "
dennach Gesamtsumme d. Umtumsatzes	506 011 287	602 979 099 "
Es betrug	1911	1912
der Bruttoertrag	72 172 415	84 045 409 M.
die Geschäftskosten	48 744 412	58 170 132 "
die Ertrübrigung	23 430 746	25 875 279 "

Einen ganz wesentlichen Anteil an der ungewöhnlich starken Umsatzsteigerung hatte die Eigenproduktion. Es betrug der Erlös der in ihr hergestellten Waren:

	1911	1912
Eigenproduktion	59 990 422	103 956 053 M.
Zemgemäß vermehrte sich auch die Zahl der in den Genossenschaftsbetrieben des Zentralverbandes beschäftigten Personen. Ihre Zahl betrug	1911	1912
in der Warenverteilung	18 562	20 119
in der Warenherstellung	5 057	6 282
Summa 21 930	26 401	

Gleichen Schritt hielt natürlich die innere und äußere Kräftigung der Vereine, wie sich an der Bilanz ergibt; sie schloß ab im

Auch die kommenden Aufgaben wurden nicht vergessen. Es wurden überlesen:

	1911	1912
Dem Reservefonds	1 408 387	1 750 206 M.
Reservefonds u. sonstigen Fonds	1 758 805	2 179 305 "
Auf neue Rechnung	280 025	858 091 "

Endlich wurden ausgeschüttet:

	1911	1912
Zu gemeinnützigen Zwecken usw.	810 036	858 342 M.

Bei den Konsumvereinen betrug

	1911	1912
die Zahl der angeschlossenen Vereine	1 142	1 155
die Zahl der berichtenden Vereine	1 134	1 128
die Mitgliederzahl	1 818 422	1 483 811
der Umsatz im eigenen Geschäfte	355 508 074	420 145 111 M.
der Umsatz im Lieferantenvertrieb	20 868 138	31 321 421 "
die Eigenproduktion	62 891 990	83 871 283 "

Die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau“ bemerkt dazu: „Reichlich 170 000 Mitglieder und fast 70 Millionen Mark Umsatz mehr, dazu ein Zuwachs in der Eigenproduktion von 21 Mill. M. — das ist ein Ergebnis, das jeden Genossenschaftler mit Freude erfüllen muß!“

Interessant ist die Statistik über die Berufsverhältnisse der Mitglieder. In allen Gruppen ist eine Steigerung zu verzeichnen. Das ist ein Beweis dafür, daß das Bedürfnis nicht nur in allen Volksschichten, sondern auch das Verständnis für die Genossenschaftsbewegung vorhanden ist und trotz aller feindseligen Wadenstücken im Wachsen begriffen ist. Wenn zum Beispiel die Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden ungedeutet bei mit Hochdruck betriebenen Mittelstandsbetrieben noch um 5 Prozent, die der selbständigen Landwirte gar um 25 Prozent stieg, so zeigt das nicht eben von der höchsten Kraft der Argumente jener Leute, die im Konsumvereinswesen den Todfeind des selbständigen Mittelstandes bekämpfen. Im Gegenteil — angesichts solcher Ergebnisse kann man sich des Gefühls nicht erwehren, daß nicht trotz, sondern im Gegenteil wegen der mehr intensiven als klugen Angriffe der Mittelstandsbreiter auf die Konsumvereine letztere über so staunenerregende Erfolge quillenden dürfen. Jedenfalls enthalten die Feinde der Konsumgenossenschaftsbewegung für diese unfreiwillig eine äußerst wirksame Propaganda. Dafür sei ihnen manche Ungeschicklichkeit verglichen. Das neue Jahr wird sich, wenn nicht alle Zeichen trügen, seinem Vorgänger ebenbürtig an die Seite stellen. Wir können also in unserer Arbeit fortfahren in dem erhebensten Bewußtsein, daß sie Früchte trägt, daß es rasch vorwärts geht.

Mißstände auf den Gruben.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Beide Emscher-Typen. Wenn man die Leute hier fragen hört, hat es den Anschein, als wenn die Kitzige für Wohnungsreparaturen nach Willkür des Wohnungsverwalters vorgenommen werden. Solange die Leute in der Jochenlohe wohnen, können sie sich an den Wohnungsverwalter wenden, um ihre Wohnung in Stand setzen zu lassen; meist ist es aber vergeblich. Wenn sie aber die Wohnung verlassen, meist die Summe von 20 Mark und darüber keine Seltenheit, welche sie für Wohnungsreparatur im Lohnbuche finden. Die Berggewerbetriebe stellen sich in solchen Fällen sehr oft auf den Rechtsfuß der Jache und an das Landgericht kann der Bergmann sich nicht wenden oder seine Forderung muß 100 Mark übersteigen. Die Jagd nach Kohlen ist eine große. Dem Aufseher L. im Revier 8 wäre es zu empfehlen, seine Schlagfertigkeit ein bißchen einzuschränken. Die Wechseltätigkeit für die selben wird von den Beamten eifrig betrieben, insbesondere von Steiger L. Revier 8. Die „Christen“ beteiligten sich noch nach dem Streik an sämtlichen Sicherheitsmännern, dagegen haben sie bei der im Februar haltgetunden Sicherheitsmännernwahl die Kontrierung an die selben abgetreten.

Beide Emscher-Typen. Wenn man die Leute hier fragen hört, hat es den Anschein, als wenn die Kitzige für Wohnungsreparaturen nach Willkür des Wohnungsverwalters vorgenommen werden. Solange die Leute in der Jochenlohe wohnen, können sie sich an den Wohnungsverwalter wenden, um ihre Wohnung in Stand setzen zu lassen; meist ist es aber vergeblich. Wenn sie aber die Wohnung verlassen, meist die Summe von 20 Mark und darüber keine Seltenheit, welche sie für Wohnungsreparatur im Lohnbuche finden. Die Berggewerbetriebe stellen sich in solchen Fällen sehr oft auf den Rechtsfuß der Jache und an das Landgericht kann der Bergmann sich nicht wenden oder seine Forderung muß 100 Mark übersteigen. Die Jagd nach Kohlen ist eine große. Dem Aufseher L. im Revier 8 wäre es zu empfehlen, seine Schlagfertigkeit ein bißchen einzuschränken. Die Wechseltätigkeit für die selben wird von den Beamten eifrig betrieben, insbesondere von Steiger L. Revier 8. Die „Christen“ beteiligten sich noch nach dem Streik an sämtlichen Sicherheitsmännern, dagegen haben sie bei der im Februar haltgetunden Sicherheitsmännernwahl die Kontrierung an die selben abgetreten.

Beide Emscher-Typen. Wenn man die Leute hier fragen hört, hat es den Anschein, als wenn die Kitzige für Wohnungsreparaturen nach Willkür des Wohnungsverwalters vorgenommen werden. Solange die Leute in der Jochenlohe wohnen, können sie sich an den Wohnungsverwalter wenden, um ihre Wohnung in Stand setzen zu lassen; meist ist es aber vergeblich. Wenn sie aber die Wohnung verlassen, meist die Summe von 20 Mark und darüber keine Seltenheit, welche sie für Wohnungsreparatur im Lohnbuche finden. Die Berggewerbetriebe stellen sich in solchen Fällen sehr oft auf den Rechtsfuß der Jache und an das Landgericht kann der Bergmann sich nicht wenden oder seine Forderung muß 100 Mark übersteigen. Die Jagd nach Kohlen ist eine große. Dem Aufseher L. im Revier 8 wäre es zu empfehlen, seine Schlagfertigkeit ein bißchen einzuschränken. Die Wechseltätigkeit für die selben wird von den Beamten eifrig betrieben, insbesondere von Steiger L. Revier 8. Die „Christen“ beteiligten sich noch nach dem Streik an sämtlichen Sicherheitsmännern, dagegen haben sie bei der im Februar haltgetunden Sicherheitsmännernwahl die Kontrierung an die selben abgetreten.

Beide Emscher-Typen.

Wenn man die Leute hier fragen hört, hat es den Anschein, als wenn die Kitzige für Wohnungsreparaturen nach Willkür des Wohnungsverwalters vorgenommen werden. Solange die Leute in der Jochenlohe wohnen, können sie sich an den Wohnungsverwalter wenden, um ihre Wohnung in Stand setzen zu lassen; meist ist es aber vergeblich. Wenn sie aber die Wohnung verlassen, meist die Summe von 20 Mark und darüber keine Seltenheit, welche sie für Wohnungsreparatur im Lohnbuche finden. Die Berggewerbetriebe stellen sich in solchen Fällen sehr oft auf den Rechtsfuß der Jache und an das Landgericht kann der Bergmann sich nicht wenden oder seine Forderung muß 100 Mark übersteigen. Die Jagd nach Kohlen ist eine große. Dem Aufseher L. im Revier 8 wäre es zu empfehlen, seine Schlagfertigkeit ein bißchen einzuschränken. Die Wechseltätigkeit für die selben wird von den Beamten eifrig betrieben, insbesondere von Steiger L. Revier 8. Die „Christen“ beteiligten sich noch nach dem Streik an sämtlichen Sicherheitsmännern, dagegen haben sie bei der im Februar haltgetunden Sicherheitsmännernwahl die Kontrierung an die selben abgetreten.

Beide Emscher-Typen.

Wenn man die Leute hier fragen hört, hat es den Anschein, als wenn die Kitzige für Wohnungsreparaturen nach Willkür des Wohnungsverwalters vorgenommen werden. Solange die Leute in der Jochenlohe wohnen, können sie sich an den Wohnungsverwalter wenden, um ihre Wohnung in Stand setzen zu lassen; meist ist es aber vergeblich. Wenn sie aber die Wohnung verlassen, meist die Summe von 20 Mark und darüber keine Seltenheit, welche sie für Wohnungsreparatur im Lohnbuche finden. Die Berggewerbetriebe stellen sich in solchen Fällen sehr oft auf den Rechtsfuß der Jache und an das Landgericht kann der Bergmann sich nicht wenden oder seine Forderung muß 100 Mark übersteigen. Die Jagd nach Kohlen ist eine große. Dem Aufseher L. im Revier 8 wäre es zu empfehlen, seine Schlagfertigkeit ein bißchen einzuschränken. Die Wechseltätigkeit für die selben wird von den Beamten eifrig betrieben, insbesondere von Steiger L. Revier 8. Die „Christen“ beteiligten sich noch nach dem Streik an sämtlichen Sicherheitsmännern, dagegen haben sie bei der im Februar haltgetunden Sicherheitsmännernwahl die Kontrierung an die selben abgetreten.

Freiherberung. Die gute Konjunktur nimmt wieder ein Ende. Die Folgen sind dann Preisrückgänge und schließlich Entlassungen. Nicht die Belegschaft aber diese Zeit der Freiherberung aus, macht andererseits die erste Stelle. Nach dem, was wir in den nächsten Monaten fördern, wird beim Niedergang der Konjunktur die Belegschaft für die einzelnen Leuten schlagend. Gelingt es uns, das gefürchtete Ziel zu erreichen, dann sind wir später vor Preisrückgängen und Entlassungen geschützt und unsere Belegschaft hat hier einen dauernden Vorteil. Auf die Sicherheitsmänner sucht man ganz besonders einzumischen. Die Kameraden von de Wendel werden staunen, daß ihr bisheriger Jahressieger Sp. unter die Philosophen gegangen ist. Mit dieser „Weisheit“ hat die Verwaltung erreicht, daß etwa 10 Prozent die 1/2 Schicht am 8. März verfahren haben. Um seinen Zweck zu erreichen, ließ Herr Sp. die Züge, die die Belegschaft von Deere nach Königsborn und Unna befördern, am 8. März nach Beendigung der regelmäßigen Schicht nicht fahren, so daß die Belegschaft den weiten Weg zu Fuß zurücklegen mußte. Im Interesse der Belegschaft liegt diese Philosophenweisheit sicher nicht. Vor nicht ganz einem Jahre hat man auf dieser Schichtanlage die Förderwagen um ca. 20 Prozent vergrößert, die Gebänge sind trotz der steigenden Konjunktur höchstens um 10 Prozent erhöht worden, so daß trotz größerer Förderwagen das Gebänge heruntergefallen ist. Da hierdurch die Kraft des einzelnen bis zum äußersten angepannt wird, ist vom Standpunkt der Gesundheit jede Stunde vom Lebel. Die weitere Folge ist, daß auch die Pume in einem Zustand geraten, daß von geordneten Verhältnissen überhaupt keine Rede mehr sein kann. Kameraden, nicht durch Lieber-schichten könnt ihr eure Lage verbessern, sondern durch Stärkung des Bergarbeiterverbandes.

Jede Neumahl. Der Steiger des Reviers 28 glaubt, daß Bergbau ohne Holz betrieben werden kann. Der „hohe Herr“ schreit immer nach Kohlen, Verbauen ist Nebensache. Wenn mal ein Kumpel fragt, wie es mit dem Holz steht, lautet die Antwort: „Holz genug!“ Wenn die Kumpels sich weigern, ohne Holz zu arbeiten, schimpft der „hohe Herr“ Steiger: „Ihr Faulenzer wollt nur nicht arbeiten, ihr wollt nur an Kohlenlosh liegen und schlafen.“ Wir haben z. B. diesen Monat schon drei Schichten ohne Holz gearbeitet und wie es nicht mehr ging, stellten wir die Arbeit ein; die Strebe brach zusammen, so daß die Rutschen alle drei über den Berg liefen. Als wir die Arbeit eingestellt hatten, verlangten wir auch einen Schein zum Ausfahren, aber dieser wurde uns verweigert und gesagt, wir sollten uns nicht unterziehen, in die Selbstbahn zu gehen oder es würde jeder mit 5 M. bestraft. Nach Ansicht des Steigers ist der Ortsälteste verpflichtet, ohne Vergütung Holz aus dem anderen Aufschubbetriebe herbeizuschleppen. Schimpfworte wie Hungerleider und Faulenzer sind bei dem Steiger an der Tagesordnung. Das erste trifft leider zu, denn bei der größten Schicht sind im vorigen Monat 5,57 M. in diesem Betrieb verdient worden. Daß bei einem solchen Lohn eine Familie von 7 bis 8 Köpfen manchmal kaum trodenes Brot hat und Hunger leiden muß, darin hat der Steiger recht. Aber die Bedienung glaubt wohl, es existieren keine Mißstände mehr, weil lange nichts in die Öffentlichkeit gekommen ist. Da kauft sie sich gewaltig. Wir werden unser Augenmerk etwas mehr darauf richten, als es in der letzten Zeit geschehen ist.

Beide Emscher-Typen. Wenn man die Leute hier fragen hört, hat es den Anschein, als wenn die Kitzige für Wohnungsreparaturen nach Willkür des Wohnungsverwalters vorgenommen werden. Solange die Leute in der Jochenlohe wohnen, können sie sich an den Wohnungsverwalter wenden, um ihre Wohnung in Stand setzen zu lassen; meist ist es aber vergeblich. Wenn sie aber die Wohnung verlassen, meist die Summe von 20 Mark und darüber keine Seltenheit, welche sie für Wohnungsreparatur im Lohnbuche finden. Die Berggewerbetriebe stellen sich in solchen Fällen sehr oft auf den Rechtsfuß der Jache und an das Landgericht kann der Bergmann sich nicht wenden oder seine Forderung muß 100 Mark übersteigen. Die Jagd nach Kohlen ist eine große. Dem Aufseher L. im Revier 8 wäre es zu empfehlen, seine Schlagfertigkeit ein bißchen einzuschränken. Die Wechseltätigkeit für die selben wird von den Beamten eifrig betrieben, insbesondere von Steiger L. Revier 8. Die „Christen“ beteiligten sich noch nach dem Streik an sämtlichen Sicherheitsmännern, dagegen haben sie bei der im Februar haltgetunden Sicherheitsmännernwahl die Kontrierung an die selben abgetreten.

Beide Emscher-Typen. Wenn man die Leute hier fragen hört, hat es den Anschein, als wenn die Kitzige für Wohnungsreparaturen nach Willkür des Wohnungsverwalters vorgenommen werden. Solange die Leute in der Jochenlohe wohnen, können sie sich an den Wohnungsverwalter wenden, um ihre Wohnung in Stand setzen zu lassen; meist ist es aber vergeblich. Wenn sie aber die Wohnung verlassen, meist die Summe von 20 Mark und darüber keine Seltenheit, welche sie für Wohnungsreparatur im Lohnbuche finden. Die Berggewerbetriebe stellen sich in solchen Fällen sehr oft auf den Rechtsfuß der Jache und an das Landgericht kann der Bergmann sich nicht wenden oder seine Forderung muß 100 Mark übersteigen. Die Jagd nach Kohlen ist eine große. Dem Aufseher L. im Revier 8 wäre es zu empfehlen, seine Schlagfertigkeit ein bißchen einzuschränken. Die Wechseltätigkeit für die selben wird von den Beamten eifrig betrieben, insbesondere von Steiger L. Revier 8. Die „Christen“ beteiligten sich noch nach dem Streik an sämtlichen Sicherheitsmännern, dagegen haben sie bei der im Februar haltgetunden Sicherheitsmännernwahl die Kontrierung an die selben abgetreten.

Beide Emscher-Typen. Wenn man die Leute hier fragen hört, hat es den Anschein, als wenn die Kitzige für Wohnungsreparaturen nach Willkür des Wohnungsverwalters vorgenommen werden. Solange die Leute in der Jochenlohe wohnen, können sie sich an den Wohnungsverwalter wenden, um ihre Wohnung in Stand setzen zu lassen; meist ist es aber vergeblich. Wenn sie aber die Wohnung verlassen, meist die Summe von 20 Mark und darüber keine Seltenheit, welche sie für Wohnungsreparatur im Lohnbuche finden. Die Berggewerbetriebe stellen sich in solchen Fällen sehr oft auf den Rechtsfuß der Jache und an das Landgericht kann der Bergmann sich nicht wenden oder seine Forderung muß 100 Mark übersteigen. Die Jagd nach Kohlen ist eine große. Dem Aufseher L. im Revier 8 wäre es zu empfehlen, seine Schlagfertigkeit ein bißchen einzuschränken. Die Wechseltätigkeit für die selben wird von den Beamten eifrig betrieben, insbesondere von Steiger L. Revier 8. Die „Christen“ beteiligten sich noch nach dem Streik an sämtlichen Sicherheitsmännern, dagegen haben sie bei der im Februar haltgetunden Sicherheitsmännernwahl die Kontrierung an die selben abgetreten.

Hannover, Braunschweig, Hellen-Tippe.

Grube Vieber. Raum haben die Kameraden dieser Grube an- gefangen sich zu organisieren, stellen sich schon die vielen Feinde des Verbandes ein. Arbeitervereinsvorstand, Betriebsführer, Geistlichkeit und selbst „Arbeitskameraden“ scheuen sich nicht, allerhand Verdräch-tigungen und gehässige Angriffe gegen den Verband zu verbreiten. Über trotz Anwendung aller dieser Mittel wird es nicht möglich sein, die Organisation wieder zu zertrümmern, denn die Zustände auf Grube Vieber sind unheilbar. Die Grube gehört der Firma Krupp, und das auf den Kruppischen Erzgruben, hier wie an der Laß und im Siegerland, Böhmengruben, welche weit unter dem Durchschnitt stehen, ist eine Katastrophe. Eine Folge dieser schlechten Entlohnung ist, daß in den drei kleinen Ortschaften Röhrig, Gajien und Vieber die Bergarbeiter nicht weniger als 80 000 Mark Rothsulden haben!!! (Mit-teilung von Geschäftsleuten.) So unglücklich dieses auch klingen mag, wird man es sofort verstehen, wenn Familienväter mit starken Familien mit einem Monatslohn von 70 bis 85 Mark nach Hause gehen müssen. Des weitern wurde öffentlich mitgeteilt, daß keiner im- stande sei, in der Woche einmal Fleisch zu kochen. Damit vergleiche man die Wohlstandskindern, welche über die Firma Krupp lachieren. Dem Betriebsführer Müller aber möchten wir an dieser Stelle raten, den Kampf gegen unsere Organisation in seinem eigenen Interesse nicht allzu heftig zu führen, da er leicht an seinen Nerven Schaden nehmen könnte. Wenn sein Tatenrang aber keine Eindämmung verträgt, dann kann er diesen auf das hygienische Gebiet überleiten und dafür Sorge tragen, daß den Kameraden die Mordgierigkeit gegeben wird, nach vollbrachter Schicht sich von Schmutz und Schweiß zu reinigen. Eine Wasserborrdichtung selbst nämlich vollständig, und dieser Mangel wird allgemein beklagt. Hoffentlich läßt die Abhilfe nicht mehr lange auf sich warten. Den Kameraden aber rufen wir zu: Stellt die Reichen! Ginein in den deutschen Bergarbeiterverband, dann nur können Verbesserungen eintreten!

Grube Gornitz. Hier verunglückte in der Nacht vom 12. zum 13. März der Bergarbeiter Rind aus Gauen. Im Verlaufe weniger

Sie haben sich kattholisiert — endgültig und vollständig! Das ist das Ergebnis dieses langen Kampfes; die Kurie hat gestimmt. Und was dies bei den hundertfach ausgesprochenen Tendenzen des Papsttums, sich in den wirtschaftlichen Kämpfen in erster Linie auf die Seite des kapitalistischen Unternehmertums zu stellen, für die kattholischen Arbeiter bedeutet, das wird man ihnen wieder und wieder klar machen müssen.

Briefkasten.

H. G. Corbel. Wenn heute, nach 22-jährigem Bestehen der Organisation, es noch Vergleiche gibt, die sich von Steigern prägen lassen, so ist das Bezeichnend. Warum haben sie sich nicht organisiert? Wer nicht organisiert ist und sich prägen läßt, will es nicht besser haben. Dem können auch wir nicht helfen. — S. M. Heberle. Knappschafftsbeiträge werden nicht zurückgezahlt. Wir können nicht wissen, ob eine Invalidisierung möglich ist, das hängt vom Arzt ab. Ein Antrag kann aber immerhin gestellt werden, das kostet ja nichts. — W. P. Miesner. Nicht zu verwirren, die Verwaltung würde ja dann alles erfahren, was sie wissen will. Oder haltet ihr die für so dumm? — O. C. Wabbe. Die Lohnlisten der einzelnen Zechen bekommen wir nicht und in den amtlichen Lohnangaben werden diese ebenfalls nicht berücksichtigt. Außerdem sind die Löhne vom Februar überhaupt noch nicht bekannt. — R. K. Ruterum. Nein, nur die Hälfte. — F. W. Wüthrich. Wenn Du Vernehmlichkeits in unserer Zeitung kritisieren willst, mußt Du vor allem den vollen Namen des Werkes angeben. Eine Gewerkschaft Fr. Fr. kennen wir nicht.

Anträge zur Generalversammlung (April 1913).

Nachstehend veröffentlichen wir die uns zugegangenen Anträge zur Generalversammlung. Wir bemerken dazu, daß die den Anträgen sehr oft beigegebene Begründung nicht veröffentlicht werden kann. Es muß den Antragstellern überlassen bleiben, sich wegen der Begründung an die gewählten Delegierten zu wenden. Solche Anträge, wonach der bisherige Zustand beibehalten werden soll, sind nicht mit aufgeführt. Der Vorstand.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung.

Dortmund I. Die Generalversammlung soll sich mit der Frage der Verschmelzung sämtlicher Bergarbeiterorganisationen befassen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung.

(Abänderungsanträge zum Statut.)

- § 2. Bradel. Im Absatz 1 ist hinter „war“ einzufügen „das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten hat“.
§ 3. Bochum IV. Im Absatz 3, Ziffer a ist anzufügen: „sowie Klärung über die Schlichtheit des Alkohols“.
Förstermark. Im Absatz 2, Ziffer d wird angefügt: „und bei Notwehr“.
Fassel. Absatz 2, Ziffer d erhält folgenden Nachsatz: „Nervliche Guckalten oder Nitte werden aus der Verbandsliste gestrichelt“.
§ 9. Altenbochum. Reservisten sind zwei Monate nach ihrer Entlassung beitragsfrei, auch wenn sie vor ihrer Militärdienstzeit kein Mitglied waren.
Altdorf, Wanne I. Dem Absatz 1 ist anzufügen: „Reservisten, welche vor ihrer Militärdienstzeit Mitglied waren, sind für den ersten Monat nach ihrer Entlassung beitragsfrei“.
Oberplanitz. Dem Absatz 1 wird angefügt: „Wer während eines Streiks oder einer Lohnbewegung eintritt, muß 5 Mark Eintrittsgeld zahlen“.
Sordel. Während eines Streiks dürfen Nebenritte aus anderen Organisationen nicht angenommen werden.
Stoppenberg. Während einer Lohnbewegung wird das Eintrittsgeld erhöht.
Hiesfeld. Während eines Streiks beträgt das Eintrittsgeld 1 Mark.
Wessentirchen. Während eines Streiks wird das Eintrittsgeld auf 10 Mark erhöht.
Ober-Altwasser. Mitglieder, die zum Militär eingezogen sind, erhalten die Militärdienstzeit beim Verband angerechnet, vorausgesetzt, daß sie nach Beendigung der Militärdienstzeit weiter dem Verband als Mitglied angehören.
Mülheim I. Im Absatz 3 wird hinter dem Worte „angerechnet“ eingefügt: „Vor Ablauf von 12 Monaten hat das übertretende Mitglied beim Eintritt eines Unterhaltungsfallendes jedoch nur Anspruch auf Unterstüttung entsprechend seiner früheren Beitragsleistung“.
§ 10.
Sargen. Absatz 6 ist wie folgt zu ändern: „Krankfeiernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit“.
Stiepel I und II. Inwäldern zahlen wöchentlich 15 Pf. Beitrag.
Bochum IV. Absatz 5 soll lauten: „Die während ihrer Mitgliedschaft erwerbsunfähig gewordenen Mitglieder (Knappschafftsinvaliden) zahlen den Beitrag zur Klasse a. Reichsinvalidenrentner und solche Unfallrentner, welche zwei Drittel und mehr der Vollrente beziehen, zahlen 10 Pf. pro Woche, haben aber“ usw.
Hinter dem Wort „Sterbegeld“ des Absatzes soll ein Satz angefügt werden, der wie folgt lautet: „Es ist jedoch allen Invaliden gestattet, den Beitrag der höheren Klasse zu zahlen“.
Dortmund II. Mitglieder, die wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nur teilweise in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind (Halbinvaliden), müssen in Klasse a Beiträge zahlen.
Derne, Schönebeck, Hiesfeld, Wanne I. Der Beitrag ist in allen Klassen um 10 Pf. pro Woche zu erhöhen.
Rintendorf. Der 50 Pf.-Wochenbeitrag wird für alle über 18 Jahre alten Mitglieder obligatorisch eingeführt.
Bradel. Mitglieder, welche 25 Jahre ihre Beiträge zum Verbandsbeitrag haben, brauchen wöchentlich nur 10 Pf. zu zahlen.
Langenbrunn II. Reservisten, welche vor ihrer Militärdienstzeit Mitglied waren, sind bis zum 1. Dezember des Jahres, in welchem sie entlassen wurden, beitragsfrei.
Erie I und II. Abs. 1, 2 und 3 sind zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „1. Der Beitrag beträgt pro Mitglied und Woche: Klasse a 20 Pf., Klasse b 30 Pf., Klasse c 40 Pf., Klasse d 50 Pf. 2. Mitglieder, welche den Beitrag der Klassen a und b zahlen, haben nur Anspruch auf Streikunterstützung und Sterbegeld“.
Sickberg. Es wird ein neuer Absatz eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Bezugsberechtigte Mitglieder, welche krank feiern, sind während der vierzehntägigen Wartezeit von der Beitragspflicht befreit“.
Altenböge. Es wird eine weitere Beitragsklasse zu 60 Pf. pro Woche eingeführt. Das Krankengeld für diese Klasse beträgt 1 Mark pro Tag.
Wanne II. Es werden zwei freiwillige Beitragsklassen eingeführt mit einem Wochenbeitrag von 40 und 70 Pf. Die Unterstüttungen werden entsprechend erhöht.
Sacklinghausen. Absatz 5 erhält folgende Fassung: „Die während ihrer Mitgliedschaft erwerbsunfähig gewordenen Mitglieder (das sind Knappschafftsinvaliden und solche Unfallrentner, welche 50 Prozent und mehr der Vollrente beziehen), zahlen nur 10 Pf. pro Woche, haben aber nur dann Anspruch auf unentgeltliche Unterstüttung der „Bergarbeiter-Zeitung“, auf Nachschuß und das im § 34 festgesetzte Sterbegeld. Sind diese Mitglieder aber nach auf der Zeche oder auf einem Nebenwerk beschäftigt, müssen sie mindestens den Beitrag zur Klasse a zahlen und haben dann Anspruch auf die Unterstüttungen der betr. Klasse“.
Dann wird folgender Absatz a eingefügt: „Mitglieder, welche zu anderen Berufen übergehen und Mitglieder unseres Verbandes bleiben wollen, müssen Beiträge zur Klasse c zahlen“.
§ 12.
Altenessen I. Dem Absatz 1 ist folgendes anzufügen: „Neueintretende Mitglieder haben die vorher ausgeschriebenen Extrabeiträge in einem bestimmten Zeitraum nachzuschließen. Im Falle der Weigerung wird der in Frage kommende Betrag von der Unterstüttung abgezogen“.
Zahlhausen-Försterhofs. Der ganze Paragraph ist zu streichen.

- § 18.
Bedhausen. Im Absatz 2 soll es heißen: „Nachschuß wird nur solchen Mitgliedern gewährt, die mindestens 18 Wochen Beiträge gezahlt haben“.
§ 20.
Süngen. Im ersten Satz Absatz 1, soll anstatt „52 Wochen“ gesetzt werden: „20 Wochen“.
§ 21.
Sacklinghausen. Folgende Worte sind anzufügen: „mit Ausnahme des Sterbegeldes“.
§ 26.
Marxloh I, II und III, Fahren. Die Gemahregelunterstüttung soll betragen in Klasse a 18,—, in Klasse b 20,— und in Klasse c 22,— Mark.
Mengebe. Im Absatz 4 sind die Worte „und die Gemahregelunterstüttung nach nicht voll bezogen ist“ zu streichen.
Somborn II. Der § 20 Absatz 4 ist zu streichen und dafür ein § 20a folgendes Wortlaut einzufügen: „Anzugsbeihilfe kann nach einjähriger Mitgliedschaft gezahlt werden, wenn ein Mitglied in eine andere Zehnstelle verlegt und ordnungsgemäß seiner Ab- und Anmelbung nachgekommen ist; jedoch kann dieselbe nur einmal im Laufe eines Kalenderjahres gezahlt werden. Die Anzugsbeihilfe ist erst in derjenigen Zehnstelle zu zahlen, in welche das Mitglied verlegen ist“.
Die Höhe der Anzugsbeihilfe beschließt die Generalversammlung.
Dortmund I, Sargen. Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Nur wer nachweisbar gemahregelt wurde und in der Nähe seines Wohnortes keine Arbeit findet und die Gemahregelunterstüttung noch nicht voll bezogen hat, kann mit Genehmigung des Vorstandes die vollen Anzugskosten ersetzt bekommen“.
Linstenfeld. Im § 28 wird folgender Absatz eingefügt: „Gemahregelunterstüttung kann auch gezahlt werden, wenn ein Grubenarbeiter wegen seiner agitatrischen Tätigkeit über Tage beschäftigt wird. Mindestens soll diesen Mitgliedern für acht Wochen die Lohn Differenz gezahlt werden“.
Scharnhorst. Die Höhe der Gemahregelunterstüttung soll betragen pro Woche: In Klasse a 15 Mk., in Klasse b 17 Mk., in Klasse c 10 Mk.
Bergshofen. Gemahregelten Kameraden, welche in einem anderen Berufe Beschäftigung finden, die schlechter entlohnt wird als ihre Berufsarbeit, sollen die Gemahregelunterstüttung in der Höhe beziehen, daß wenigstens die Höhe des in ihrem Beruf üblichen Durchschnittslohnes herauskommt.
Ratzenberg. Im Absatz 4 sind die Worte „ein anderes Revier“ zu streichen und dafür zu setzen: „mindestens 5 Km. weit“.
§ 27.
Eidel I. Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Gingegen müssen volle Arbeitslöhne, an denen der Gemahregelte einen Lohn von mindestens 5 Mark verdient, in Abzug gebracht werden“.
Wessentirchen. Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Die Unterstüttung ist so lange zu zahlen, bis das betr. Mitglied den ersten Lohn von der Zeche bekommen hat, auf welcher es die Arbeit aufgenommen hat“.
Despel. Gemahregelte sind verpflichtet, sich nach Arbeit umzusehen.
Bezirk Meßlinghausen, Serten. Absatz 4 erhält folgenden Zusatz: „Der Vorstand hat das Recht, gemahregelten Kameraden, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben, die Gemahregelunterstüttung über die Dauer von acht Wochen hinaus zu bewilligen“.
Kesse. Im Absatz 4 soll anstatt „8 Wochen“ „12 Wochen“ gesetzt werden.
Im Absatz 5 ist folgendes anzufügen: „Ist diese Unterstüttung nicht voll gezahlt, so kann dem betr. Mitgliede für 14 Tage nach Wiederaufnahme der Arbeit die Unterstüttung weitergezahlt werden“.
Sternberg. Die Unterstüttung soll bis 8 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit gezahlt werden.
Oberpradshofel. Die Gemahregelunterstüttung ist länger als acht Wochen zu zahlen.
Krethmann. Im Absatz 4 soll es heißen: „15“ anstatt „8 Wochen“.
Somborn. Hat ein gemahregeltes Mitglied anderweitig Beschäftigung gefunden, wo der derzeitige Verdienst aber nicht zu seinem Lebensunterhalt reicht, so ist die Gemahregelunterstüttung in der Höhe weiter zu zahlen, daß das betr. Mitglied ein Einkommen von zwei Drittel seines früheren Lohnes hat.
§ 28.
Marxloh I, II und III, Fahren. Für verheiratete Mitglieder wird die Unterstüttung um 8 Mark pro Woche erhöht.
Bezirk Oberhiesfelden. Auch ledigen Mitgliedern, die eine Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, soll eine Unterstüttung gezahlt werden.
Linsen-Dannover. Mitglieder, welche wegen ihrer Verbands-tätigkeit Freiheitsstrafen erleiden, erhalten vom Verbandsamt eine Entschädigung in der Höhe des ihnen entgangenen Lohnes.
§ 29.
Altdorf. Wenn ein Mitglied länger als vier Wochen arbeitslos ist, dann soll die Unterstüttung vom ersten Tage ab gezahlt werden.
Brensborn. Wenn bei Stilllegung von Gruben, Betriebseinschränkungen und Betriebsstörungen Arbeiterentlassungen in größerem Umfange stattfinden und hauptsächlich Mitglieder des Verbandes davon betroffen werden, so ist die Arbeitslosenunterstüttung vom ersten Tage der Erwerbslosigkeit ab zu zahlen.
Eidel I. Im Absatz 1 soll es heißen: „Die Zahlung wird eingestellt, wenn sich der Arbeitslose weigert, eine ihm nachgewiesene Arbeit anzunehmen, für die der tägliche Verdienst mindestens 5 Mark beträgt“.
Eidel II, Delitzsch. Es soll folgender Absatz 4 eingefügt werden: „Für jedes der Schule noch nicht entwachsene Kind wird pro Woche 1 Mark gezahlt“.
Altenessen II. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Dem Arbeitslosen darf nur solche Arbeit angewiesen werden, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht“.
Schwientoslowitz. Arbeitslosenunterstüttung soll vom dritten Tage der Erwerbslosigkeit an gezahlt werden.
Despel I. Folgende Worte sind einzufügen: „Jeder Arbeitslose ist verpflichtet, sich anderweitig Arbeit zu suchen“.
§ 32.
Süngen. Krankfeiernde Mitglieder, die noch nicht bezugsberechtigt sind, aber mindestens 26 Wochenbeiträge gezahlt haben, erhalten die Hälfte der naturärztlichen Notunterstüttung.
Oberwürdnitz. Bei Unfällen wird Krankengeld vom ersten Tage ab gezahlt.
Annen I. Folgender Absatz 6 wird angefügt: „Mitglieder, welche die Notunterstüttung voll bezogen haben, müssen erst wieder 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, bevor sie wieder bezugsberechtigt sind“.
Antonienhütte, Neudorf, Schwarzwalz, Bierschowitz I. Bei Unglücksfällen soll die Notunterstüttung (Krankengeld) vom dritten Tage an und bei anderen Krankheiten vom 15. Tage an gezahlt werden.
Gottesberg, Alt-Lässig. Der Krankengeldzuschuß ist bei Mitgliedern, die drei Jahre und länger Mitglied sind, von der zweiten Woche an zu zahlen. Bei Mitgliedern, die noch nicht drei Jahre Mitglied sind, bleibt der bisherige Zustand bestehen.
Nieder-Sernsdorf. Mitglieder, die 5 Jahre ununterbrochen dem Verbandsamt angehören, erhalten ein entsprechendes höheres Krankengeld.
Bernburg. Die Dauer der Unterstüttungszahlung soll herabgesetzt, die Unterstüttungssätze dementsprechend erhöht werden.
Wisse. Es ist folgender neue Absatz 6 anzufügen: „Bei traffen Notfällen kann der Vorstand nach Anhörung des Bezirksleiters und der Ortsverwaltung eine besondere Unterstüttung zahlen“.
Wanne I. Falls der Antrag auf Erhöhung der Beiträge um 10 Pf. pro Woche angenommen wird, soll die Notunterstüttung in doppelter Höhe gezahlt werden. Feiert ein Mitglied länger als 28 Tage, so ist die Unterstüttung vom Beginn der zweiten Woche ab zu zahlen.
Wessentirchen III. Die Höhe der Unterstüttung soll betragen: in Klasse a 0,80 Mk., in Klasse b 0,80 Mk. und in Klasse c 1,00 Mk. pro Tag.
Sordel. Die Notunterstüttung ist abzuschaffen. Falls auf der Generalversammlung keine Mehrheit für diesen Antrag ist, dann soll darüber eine Urabstimmung stattfinden.

- Mengebe. Mitglieder, welche infolge eines Unfalles länger als 3 Wochen feiern müssen, erhalten das Krankengeld vom ersten Tage ab.
Wanne. Absatz 2 ist folgendermaßen abzuändern: „Als Notunterstüttung wird bei einer mehr als vierzehntägigen Krankheitsdauer, also von der dritten Woche ab, gezahlt: in Klasse a 2,40 Mk., in Klasse b 3,00 Mk., in Klasse c 3,60 Mk. auf die Dauer von sechs Wochen bei einer Mitgliedschaftsdauer von vollen 52 Wochen.
Auf die Dauer von 12 Wochen bei einer Mitgliedschaftsdauer von vollen 156 Wochen.
Auf die Dauer von 18 Wochen bei einer Mitgliedschaftsdauer von vollen 260 Wochen.
Auf die Dauer von 24 Wochen bei einer Mitgliedschaftsdauer von 520 Wochen und darüber.
Sargen. Im Absatz 1 ist hinter „entrichtet“ einzufügen: „sowie solche Mitglieder, welche Inwäldern arbeiten, nachdem aber wieder für volle 18 Wochen Beiträge gezahlt“.
Santeln, Erme, Giesfeld und Grunau. Notunterstüttung wird vom Beginn der zweiten Woche der Krankfeiertzeit in folgender Höhe gezahlt: Klasse a 0,80 Mk., Klasse b 0,80 Mk., Klasse c 1,00 Mk. pro Tag. Die Höchstdauer der Unterstüttung beträgt 18 Wochen.
Stiepel I und II und Süngen. Krankengeld wird auch für die Sonntage gezahlt.
Neuhof. Es ist folgender Absatz 6 anzufügen: „Nach Ablauf der Notunterstüttung kann in dringenden Fällen eine besondere Unterstüttung vom Vorstand bewilligt werden.
Altenböge, Förstermark, Somborn, Gackert, Sacklinghausen, Mülhen St. Nicola, Bochum V, Derne, Sautendorf, Fährze I, II und III, Saborze I, II, III und IV, Schwientoslowitz, Nieder-Sernsdorf, Waldenburg, Bezirke Klauenföhr Grund und Oberhiesfelden. Im Absatz 1 an Stelle der Worte „vierzehn Tage“ zu setzen „sieben Tage“. Absatz 2 soll dann lauten: „Die Notunterstüttung wird bei einer mehr als sieben Tage dauernden Krankheit, also von der zweiten Woche ab“ usw.
Wessentirchen I. Die Notunterstüttung soll betragen:
Klasse a Klasse b Klasse c
pro Woche 2,80 Mk. 3,50 Mk. 4,20 Mk.
pro Tag 0,40 " 0,50 " 0,60 "
Sobingen. Die Krankzeit für den Bezug der Notunterstüttung ist herabzusetzen oder diese Unterstüttung ganz abzuschaffen.
Querenburg. Mitglieder, welche an Maschinenteilen teilgenommen und dabei verletzt wurden, darf nicht ohne Unterstüttung gezahlt werden, bis durch Richterpruch ihre Unschuld festgestellt ist.
Sölde, Ober-Castrof, Wittermarkt und Schüren. Die §§ 22 und 23 sind zu streichen.
Klante. Notunterstüttung wird vom vierten Tage der Krankfeiertzeit ab gezahlt.
Eidel II. Mitglieder, welche 14 Tage krank gefeiert haben, ohne Unterstüttung zu beziehen und dann innerhalb 52 Wochen wieder erkrankten, erhalten die Unterstüttung vom ersten Tage ab. Für die nächste Unterstüttungszahlung mußte wieder die vierzehntägige Krankzeit erfüllt werden.
§ 34.
Notthausen. Absatz 1 wird wie folgt geändert: Das Sterbegeld beträgt bei einer Mitgliedschaft von
Klasse a Klasse b Klasse c
26 Wochen 40 Mk. 50 Mk. 60 Mk.
52 " 45 " 55 " 65 "
104 " 50 " 60 " 70 "
156 " 55 " 65 " 75 "
208 " 60 " 70 " 80 "
260 " 65 " 75 " 85 "
312 " 70 " 80 " 90 "
364 " 75 " 85 " 95 "
416 " 80 " 90 " 100 "
Anna. Bei Sterbefällen werden sämtliche Beiträge in den Beitrags der Klasse c umgerechnet und danach das Sterbegeld gezahlt. Der Höchstsatz des Sterbegeldes soll 120 Mark betragen.
Wessentirchen VIII. Bei zehn Jahren Mitgliedschaft soll das Sterbegeld 110 Mark betragen.
Waldenburg. Das Sterbegeld ist nach einer siebenjährigen Mitgliedschaft entsprechend weiter zu erhöhen.
Eifen. Das Sterbegeld soll bei einer Mitgliedschaft von mindestens zehn Jahren 100 Mark betragen.
Dortmund II. Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Das Sterbegeld wird dann in folgender Höhe gezahlt: Nach einer Mitgliedschaft von einem Jahre in Klasse a 20 Mk., in Klasse b 30 Mk., in Klasse c 40 Mk., steigend um jährlich 5 Mk. bis zum Höchstbetrage von 80 Mk. in Klasse a, 90 Mk. in Klasse b und 100 Mk. in Klasse c.
Lehrte. Sterbegeld wird erst gezahlt nach einer Mitgliedschaft von mindestens 52 Wochen.
Mengebe. Absatz 4 erhält folgende Fassung: Das Sterbegeld wird dann in folgender Höhe gezahlt:
1. Bei einer Mitgliedschaft von
Klasse a Klasse b Klasse c
26 Wochen 20 Mk. 25 Mk. 30 Mk.
52 " 25 " 30 " 35 "
104 " 30 " 35 " 40 "
156 " 35 " 40 " 45 "
208 " 40 " 50 " 60 "
260 " 50 " 60 " 70 "
312 " 60 " 70 " 80 "
364 " 70 " 80 " 90 "
2. Bei Sterbefall eines Kindes im Alter von 1 bis 3 Jahren bei einer Mitgliedschaft von 52 Wochen, bis zur Höhe von 8 Mk.
" 1 " 3 " " " " 104 " " " " 10 "
" 1 " 3 " " " " 156 " " " " 12 "
" 1 " 3 " " " " 208 " " " " 15 "
" 3 " 14 " " " " 52 " " " " 15 "
" 3 " 14 " " " " 104 " " " " 20 "
" 3 " 14 " " " " 156 " " " " 25 "
" 3 " 14 " " " " 208 " " " " 30 "
Die Kinderunterstüttungen richten sich nach der Höhe der gezahlten Wochenbeiträge.
Wessentirchen II. Dem Absatz 4 ist folgendes anzufügen: „Bei einer Mitgliedschaft von 8 Jahren in Klasse a 80 Mk., in Klasse b 90 Mk., in Klasse c 100 Mk.“
Annen I. Folgende Bestimmung ist aufzunehmen: „Für Mitglieder, welche beim Militär sterben, wird Sterbegeld gezahlt. Während eines Krieges oder Epidemie gilt diese Bestimmung nicht.“
Zwischen-Marienthal. Im Absatz 1 ist zu setzen „52 Wochen“ statt „26 Wochen“.
Sölde. Sterbegeld darf nicht eher gezahlt werden, bis die Hauptklasse im Besitze der amtlichen Sterbeprotokolle ist.
Derne. Absatz 4 ist wie folgt zu ändern: Das Sterbegeld wird in folgender Höhe gezahlt: Bei einer Mitgliedschaft von 52 Wochen in Klasse a 20 Mk., in Klasse b 25 Mk., in Klasse c 30 Mk. Dann steigt das Sterbegeld die nachfolgenden vier Jahre jedes Jahr in Klasse a um 6 Mk., in Klasse b um 7 Mk., in Klasse c um 8 Mk. Vom fünften Jahre der Mitgliedschaft steigt das Sterbegeld in jeder Klasse jährlich um 5 Mk. und zwar bis folgende Summen erreicht sind: in Klasse a 80 Mk., in Klasse b 100 Mk., in Klasse c 120 Mk.
Antonienhütte, Neudorf, Schwarzwalz und Bierschowitz I. Das Sterbegeld soll in allen Klassen und Jahrgängen getrizt und an dieser Stelle soll Sterbegeld in Sterbefällen bei Kindern in Höhe von 10 Mark gezahlt werden.
Altenböge. Bei einer Mitgliedschaft von mindestens 10 Jahren soll das Sterbegeld 100 Mark betragen.
§ 35.
Raundorf. Absatz 2 ist zu streichen.
§ 36.
Annen I. Im Absatz 1 sind die Worte „gelten als ausgeschieden“ zu streichen.
§ 40.
Wambel. Dem Absatz 3 ist folgendes anzufügen: „und ist befreit, ein Drittel der Gesamtentnahme für Ausgaben zu verwenden (Streiks nicht eingerechnet). Höhere Ausgaben dürfen nur mit Erlaubnis der Generalversammlung gemacht werden.“
§ 43.
Gausham. Im Abs. 3 ist einzufügen: „Lokalbeamte, welche von der Zahlstelle angestellt wurden, können nur dann vom Vorstand abgesetzt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder dafür sind.“
Linsen-Dannover. Im Absatz 1 ist hinter „Statuts“ anzufügen: „mit Zustimmung der in Frage kommenden Mitgliedschaften“.

Wattenfeld I. Im Absatz 1. Letzter Satz, ist anstatt „ein Mitglied“ zu sagen „drei Mitglieder“.

Bambel. Absatz 2 soll lauten: „Die Führung der Geschäfte erfolgt, soweit als tunlich, durch einen u n b e s o l d e t e n Bezirksleiter und erhält selbiger als Entschädigung die Procente eines Vertrauensmannes.“

Bochum IV. Im Absatz 3 ist in der zweiten Zeile hinter dem Wort „der“ einzufügen: „aktive Bergarbeit verrichtenden Mitglieder.“

Wattenfeld. Dem Absatz 2 wird angefügt: „Die Anstellung der Delegiertenkandidaten erfolgt in der Bezirkskonferenz, welche für die betreffende Wahlperiode zuständig ist.“

Wattenfeld. Im Absatz 2 ist hinter dem ersten Satz einzufügen: „Als gewählt gilt, wer die höchste Stimmenzahl hat. Wer die zweit-höchste Stimmenzahl bekommt, ist Ersatzmann.“

Dortmund I und Stoppenberg. Die Wahlen der Delegierten zum Aktionsauschuss sollen genau so erfolgen, wie die Wahlen der Generalversammlungsdelegierten.

Dortmund I. Dieser Paragraph wird wie folgt geändert: „In den Sitzungen und Konferenzen des Aktionsauschusses müssen die noch in Arbeit stehenden Delegierten stets ein Drittel der Stimmen mehr haben, als die Angeordneten des Verbandes. In die Zusammenfassung des Aktionsauschusses so, daß obiges Verhältnis nicht besteht, so ist die notwendige Anzahl Angestellter durch Los vom Stimmrecht auszufüllen.“

Dortmund I. Der Aktionsauschuss ist zu beauftragen. Mithelm I. Im Absatz 8 wird hinter „im Verband ange stellt“ eingefügt: „so regelt sich die Reihenfolge des Eintritts in den Aktionsauschuss nach Maßgabe der bei der Wahl abgegebenen Stimmen.“ Das übrige fällt fort.

Breunsdorf. Absatz 1 soll lauten: „Die Neuwahl der Ortsverwal-tungen findet in der Regel alle zwei Jahre statt.“

Uttendorf. Von den Beiträgen sollen 20 Prozent am Orte bleiben. Solange die Ortsverwaltung ist von 14 auf 16 Prozent zu erhöhen.

Wattshof. Absatz 1 soll lauten: „Die Generalversammlung findet jedes Jahr statt“ usw., wie bisher.

Bezirk Vaden. Sind in einem Agitationsbezirk mehrere Meviere zusammengelegt, die in wirtschaftlicher Beziehung nicht dieselben Verhältnisse haben, daß z. B. in einem Bezirk Steinofenbergrbau und im anderen Braunkohlenbergbau in Frage kommt, so soll jedes dieser Meviere im Aktionsauschuss und auf der Generalversammlung vertreten sein.

Offen-Neulingshausen. Im Absatz 1 soll der letzte Satz lauten: „Auf je 1500 Mitglieder entfällt ein Delegierter.“

Wattenfeld II. Im Absatz 4 soll es heißen: „Der Obmann des Kontrollauschusses.“

Wattshof. Dem Absatz 1 wird angefügt: „Verbandsangestellte können nicht als Delegierte gewählt werden.“

Despel II und Hork-Muhr. Es ist folgender Absatz einzufügen: „Die Wahl der Delegierten erfolgt in einer gemeinschaftlichen Mitgliederversammlung für den betreffenden Wahlbezirk. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel. Einfache Majorität entscheidet.“

Besondere Anträge zum Statut.

Barop, Gidlingshofen, Menglingshausen und Stodum. Kranzspende-macken dürfen nicht mehr gefordert werden.

Strecke. Sollte der Antrag auf allgemeine Erhöhung der Beiträge abgelehnt werden, so ist ein freiwilliger Beitrag von 60 Pf. pro Woche einzuführen. Die Unterstufungen werden dann für diese Klasse entsprechend erhöht.

Gerne. Solchen Kameraden, welche aus dem Verbandsauschuss ausgeschieden sind und dann wieder neu eintreten, erhalten ihre alte Mitgliedschaft angerechnet, sofern sie wieder 52 Wochenbeiträge entrichtet haben.

Kaltshardt. Bei wichtigen Vorkommnissen haben nicht Beratungen mit dem Aktionsauschuss stattzufinden, sondern es sind außer-ordentliche Generalversammlungen einzuberufen. Demzufolge wird der Aktionsauschuss abgeschafft und die Generalversammlungsdelegierten behalten das Mandat bis zur nächsten ordent-lichen Generalversammlung.

Somborn II. Es ist eine Bestimmung im Statut aufzunehmen, wonach die Witwen verstorbenen Kameraden ihre Sterbegeld sichern können, indem sie wöchentlich 10 Pf. Beitrag zahlen.

Dorshausen IV, Bezirk Oberhausen, Neulingshausen, Soderwich und Datteln. Es ist ein obligatorischer Lokalbeitrag von 10 Pf. pro Monat in allen Zahlstellen einzuführen.

Bezirk Halle. Einführung der obligatorischen Umzugsbeihilfe nach zweijähriger Karenzzeit. Die Höhe der Umzugsbeihilfe richtet sich nach der Klasse, in welche das Mitglied fällt, der Zahl der geleisteten Wochenbeiträge und der Entfernung nach Kilometern. Unter 10 Kilometer Entfernung wird Umzugsbeihilfe nicht ge-währt. Hat ein Mitglied Umzugsbeihilfe bezogen, so kann der Betreffende erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder Umzugs-beihilfe erhalten.

Strecke, Bezirke Offen-West und Offen-Ost. Es ist eine Umzugs-beihilfe für alle Mitglieder einzuführen. Die Höhe derselben wird von der Generalversammlung festgesetzt. Die Auszahlung dieser Unterstufung darf nur in der neuen Zahlstelle erfolgen.

Reusberg, Moll, Bezirk Linen, Miesbach, Dorshausen II und III. Mitglieder, welche verzichten, erhalten vom Verbandsverband eine Um-zugsbeihilfe, ganz gleich, ob dieselben ihren Wohnsitz freiwillig wechseln oder durch Maßregelung dazu gezwungen werden.

Lindenhorst. Es ist eine besondere Krankenkasse einzuführen. Wer Krankengeld beziehen will, soll auch besondere Beiträge dafür zahlen.

Bezirk Linen. Bei der Kranken- und Sterbecunterstützung darf die Zahlung der Unterstufungen nie höher als der eingezahlte Beitrag sein.

Müssen St. Nicola. Während des Bezuges einer Unterstufung sind die Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

Meuselwitz. Das Verbandsstatut ist zu reformieren und jedem Paragraphen eine besondere Erläuterung beizugeben.

Strecke. Die Beiträge sind in jeder Klasse um 5 Pf. zu erhöhen. Die Unterstufungen bleiben in der bisherigen Höhe.

Kaltshardt. Die für die Wahlen zur Generalversammlung vor-genommene Abgrenzung der Wahlbezirke ist für weitere Wahlen bestehen zu lassen und darf nur aus zwingenden Gründen ge-ändert werden. Die Delegierten werden aus den einzelnen Zahlstellen so gewählt, daß die Zahlstellen der Größe nach an die Reihe kommen.

Bochum V. Es ist ein neues Wahlreglement für die Delegierten-wahl zur Generalversammlung auszuarbeiten und zwar auf folgender Grundlage: Von den Zahlstellen, die zusammen einen Delegierten zu wählen haben, wählt jede Zahlstelle einen Wahl-mann, die Wahlmänner wählen aus ihrer Mitte den Dele-gierten und zwar so, daß abwechselnd jede Zahlstelle an die Reihe kommt.

Dortmund I. Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand, bei wichtigen Angelegenheiten, wie Knappschäftsgeneralversammlungen, Massenunfällen usw., eventuell einen Demonstrations-streit zu unterstützen, um dadurch unseren Forderungen den Nachdruck zu verleihen. Die Mitglieder sind durch die Zeitung und in Versammlungen darauf vorzubereiten.

Bambel. Für Notunterstützung und Sterbegeld dürfen keine Mittel aus der Verbandskasse verwendet werden. Für diese Unterstufungen ist eine besondere Kasse einzuführen und müssen die Mittel durch besondere freiwillige Beiträge der Mitglieder aufgebracht werden.

Hannu. Als Bemerkung im Sinne des Statuts gelten auch solche Mitglieder, die wegen der Krankheit arbeitslos werden.

Zum Anhang V (Umzugskosten).

Serringen. Es ist folgender Absatz einzufügen: „Der Antrag auf Umzugsunterstützung ist beim zuständigen Vertrauensmann zu stellen, sobald das betreffende Mitglied weiß, wohin es verzieht. Solche Anträge, die dem Vertrauensmann am Abgangsorte vor-

dem Wegzuge nicht unterbreitet wurden und später als drei Wochen nach erfolgtem Umzuge gestellt wurden, können nicht berücksichtigt werden.“

Zellhammer und Zellhammerergenze. Wer nach einer nicht länger als acht Tage dauernden Unterbrechung weiter krank bleibt, namentlich wer auf Grund des ersten Krankheitsfalls weiter als krank behandelt wird und seitens der Krankenkasse Krankengeld erhält, braucht bei uns nicht erst wieder 14 Tage zu warten, sondern bezieht die in § 32 festgesetzte Notunterstützung sofort weiter. (Siehe § 20, Abs. 4 des Statuts.)

Zum Anhang VII (Gewerkschaftskarte).

Bezirk Varna. Absatz 3 ist dahin abzuändern, daß die General-versammlungsbeschlüsse von Stadthagen und Berlin betriebs des Anstufes an die Kartei wieder hergestellt werden.

Zahlstellen, welche nicht weiter als eine Stunde vom Sitz eines Gewerkschaftsartells entfernt liegen, können sich dem Artell anschließen.

Zum Streikreglement.

§ 4. Fernern: Dieser Paragraph soll folgende Fassung haben: „Sofern Maßregelungen, Lohnabzüge und ähnliche Nachteile der Mit-glieder abgewehrt werden sollen, hat der Streik sofort zu be-ginnen, wenn sich zwei Drittel der Delegierten dafür erklären. Dem Bezirksleiter oder Vorstand ist dann sofort Mitteilung zu machen.“

§ 9. Linde-Hannover. Folgendes wird angefügt: „Ein Streik gilt dann als beschlossene, wenn die Mehrheit der in Frage kommenden Mitglieder sich dafür erklärt hat. Dasselbe gilt beim Abbruch eines Streiks. Die Abstimmung muß geheim sein.“

§ 10. Lestel I. Ein Streik gilt nur dann als beschlossene, wenn min-destens zwei Drittel der in Frage kommenden Delegierten dafür stimmten.

§ 11. Linden und Ostf. Dem Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen: „Dieses findet bei allgemeinen Streiks keine Anwendung.“

§ 12. Absatz II. Es ist folgender Absatz zu einzufügen: „Solche Mit-glieder, welche nach Abbruch eines Streiks eintreten, erhalten keine Unterstufung.“

§ 13. Althe. Die Streikunterstützung soll so gestaffelt werden, daß für die Mitglieder von vier Monaten bis zu einem Jahre, von einem bis fünf Jahren und von fünf bis zehn Jahren ein-helfliche Sätze gezahlt werden. Die Höhe der Unterstufung be-stimmt der Vorstand.

§ 14. Stoppenberg. Bei Streiks ist auch an Jugendlichen Streikunter-stützung zu zahlen oder dieselben sind vom Streik zu dispensieren.

§ 15. Herfermarkt. In Absatz 1 soll anstatt „20 Wochen“ gesetzt werden: „52 Wochen“.

Folgender neue Absatz wird eingefügt: „Kameraden, welche mindestens fünf Jahre dem Verbandsverband angehören, erhalten pro Woche 3 Mark Streikunterstützung mehr.“

Wattenfeld. Im Absatz 1 ist anstatt „20 Wochen“ zu setzen: „5 Wochen“.

Wattenfeld, Langendreer II und Herfermarkt Absatz 3 ist zu streichen.

§ 14. Obermarzloh. Dem Absatz 3 ist anzufügen: „jedoch nicht unter 18 Wochen. Dies gilt auch für von gegnerischen Gewerkschaften zu uns überretende. Eine Ausnahme darf nur dann gemacht werden, wenn von Orten im In- und Auslande Leute zuziehen, wo die Organisation noch gar nicht oder schlecht vorgebrochen ist.“

§ 15. Absatz II. Folgender neue Absatz ist anzufügen: „Mitglieder gegnerischer Organisationen, welche während eines Streiks über-treten, bekommen keine Unterstufung.“

§ 16. Absatz 4 wird gestrichen und an dessen Stelle gesetzt: „Der Höchstbetrag der Unterstufung beträgt für Mitglieder, welche noch keine 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, zwei Drittel der bis dahin gezahlten Beiträge inklusive Kindergeb.“

§ 17. Im Absatz 1 ist anstatt „20 Wochen“ zu setzen: „52 Wochen“.

§ 18. Erste I und II. Absatz 3 soll lauten: „Ausnahmen sind nur zu-lässig, wenn die Meversonferenz dieses beabsichtigt hat.“

§ 19. Brandel, Langendreer I und II. Die Generalversammlung soll den Vorstand verpflichten, die Bestimmungen im Absatz 1 genau zu beachten.

§ 20. Wödingshausen und Brandel. Streikunterstützung wird nur an solche Kameraden gezahlt, welche mindestens 26 Wochen Mitglied sind. Ausnahmen sind nur zulässig bei solchen Kameraden, die noch kein halbes Jahr auf der Grube arbeiten.

§ 21. Sarpen. Im Absatz 1 soll es anstatt „20 Wochen“ heißen: „13 Wochen“.

§ 22. Absatz 3 ist zu streichen.

§ 23. Kassel und Heeren. Absatz 3 ist zu streichen.

§ 24. Kaltshardt. Absatz 3 ist wie folgt zu ändern: „Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine vorher stattgefundene Genera-versammlung das beschloffen hat.“

§ 25. Königsborn. Absatz 3 ist zu streichen.

§ 26. Gelsenkirchen VI, Quer, Reckhausen, Eric I und II. Unterstufung wird nur bei mindestens 18 Wochen Mitgliedschaft gezahlt.

§ 27. Bochum IV. Absatz 5 soll lauten: „Mitglieder, die noch keine 18 Wochen dem Verbandsverband angehören, erhalten keine Unter-stützung, es sei denn, daß sie sich nachweislich nicht früher der Organisation anschließen konnten.“

§ 28. Duerenburg. Streikunterstützung sollen nur solche Kameraden erhalten, die mindestens ein Jahr Mitglied sind.

§ 29. Wattenfeld II. Absatz 3 ist wie folgt zu ändern: „Ausnahmen kann der Vorstand mit dem Aktionsauschuss nur dann machen, wenn es sich um Streiks handelt in solchen Mevieren, in denen der Verband erst seit einem Jahre Fuß gefaßt hat.“

§ 30. Somborn. Streikunterstützung können nur solche Mitglieder be-ziehen, welche mindestens 13 Wochen Mitglied sind.

§ 31. Sinsen. Im Absatz 3 sind die Worte „noch nicht sechs Monate“ zu ersetzen durch: „13 bis 26 Wochen“.

§ 32. Cidel I. Mitglieder, die in der letzten Woche vor einem Streik eingetreten sind, können keine Streikunterstützung beziehen.

§ 33. Brandel. Absatz 3 soll lauten: „Aber Ausnahmen entscheidet von Fall zu Fall der Aktionsauschuss.“

§ 34. Offen. An solche Kameraden, die sich während eines Streiks in den Verband aufnehmen lassen, kann Streikunterstützung gezahlt werden, wenn sie sich verpflichten, dieselbe in einem bestimmten Zeitraum zurückzahlen oder dem Verbandsverband so lange treu zu bleiben, bis der empfangene Betrag durch die geleisteten Bei-träge gedeckt ist.

§ 35. Königsborn und Wattenfeld I. Die Höhe der Streikunterstützung soll sich nach den geleisteten Beiträgen richten.

§ 36. Reckhausen. Die Streikunterstützung soll betragen: bei einer Mit-gliedschaft von 52 Wochen in Klasse a 11 Mk., in Klasse b 13 Mk., in Klasse c 15 Mk., steigend für die nächsten sieben Jahre der Mitgliedschaft um je 1 Mark pro Woche.

§ 37. Lacc. Im Absatz 1 sind die beiden letzten Zeilen zu streichen.

§ 38. Erste I und II. Absatz 1 soll lauten: Die Höhe der Streikunter-stützung beträgt bei einer Beitragsleistung von

Table with 4 columns: Klasse a, Klasse b, Klasse c, Klasse d. Rows show weeks and corresponding amounts (e.g., 13-26 Wochen: 4 Mk., 7 Mk., 9 Mk., 10 Mk.).

§ 39. Reffe. Absatz 1 ist wie folgt zu ändern: Die Höhe der Streikunter-stützung beträgt pro Woche bei einer Beitragsleistung von

Table with 4 columns: Klasse a, Klasse b, Klasse c. Rows show weeks and corresponding amounts (e.g., über 156 Wochen: 12 Mk., 14 Mk., 17 Mk.).

§ 40. Zahlhausen II, Söbingen, Bezirk Gelsenkirchen, Gelsenkirchen III. Die Streikunterstützung ist so zu staffeln, daß ältere Mitglieder den jüngeren gegenüber besser berücksichtigt werden.

§ 41. Glatbeck I. Absatz 1 soll lauten: Die Höhe der Streikunterstützung beträgt bei einer Beitragsleistung

Abatz 2 fällt fort.

§ 42. Herfermarkt, Obermarzloh und Heeren. Im Absatz 1 sind die beiden letzten Zeilen zu streichen.

§ 43. Sinsen, Linen und Wattenfeld I. Im Absatz 1 wird die letzte Zeile gestrichen.

§ 44. Hamm. Die Streikunterstützung soll betragen bei einer Mitgliedschaft von mindestens einem Jahre in Klasse a 10 Mk., in Klasse b 12 Mk., in Klasse c 14 Mk. pro Woche. Für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft steigt die Unterstufung um 1 Mk. pro Woche.

§ 45. Wattenfeld. Absatz 1 ist wie folgt zu ändern: Die Streikunter-stützung beträgt bei einer Beitragsleistung von

Table with 4 columns: Klasse a, Klasse b, Klasse c. Rows show weeks and corresponding amounts (e.g., 8-52 Wochen: 8 Mk., 10 Mk., 13 Mk.).

§ 46. Wödingshausen. Es ist dieselbe Staffelnung nach Beitragswochen einzuführen wie beim Sterbegeld. Die Höhe der Unterstufung bestimmt der Vorstand oder eine besondere Kommission.

§ 47. Meuselwitz. Die Unterstufung soll vom ersten Tage ab gezahlt werden und am siebenten Tage die erste Auszahlung stattfinden. Nur bei Generalstreiks soll die Unterstufung vom siebenten Tage an gezahlt werden.

§ 48. Wödingshausen. Absatz 4 wird wie folgt geändert: „Die Zahlung der ersten fälligen Wochenunterstützung erfolgt frühestens in der dritten Woche nach Ausbruch des Streiks.“

§ 49. Teuchern. Für Streiks, die nicht länger als 14 Tage dauern, wird keine Unterstufung gezahlt.

§ 50. Absatz 2 ist zu streichen.

§ 51. Stralsberg und Oberbarnim. Absatz 2 soll lauten: „Wenn ein Streik länger als zwei Wochen dauert, ist nach Beendigung desselben die Unterstufung für die erste Woche mitzugahlen.“

§ 52. Linde-Hannover. Für Streiks, die länger als drei Tage dauern, wird vom ersten Tage ab Unterstufung gezahlt.

§ 53. Sausdam. Bei Streiks, welche länger als vier Tage dauern, wird vom fünften Tage ab Unterstufung gezahlt.

§ 54. Wödingshausen-Gallenberg. Im Absatz 1 wird der dritte Satz wie folgt geändert: „Bei regelrechtem Streiks beginnt die Streikunter-stützung vom ersten Tage nach Ausbruch des Streiks bzw. nach der Schwärze, für welche der letzte Lohn gezahlt wurde.“

§ 55. Herfermarkt. Absatz 1 ist zu streichen und an dessen Stelle zu setzen: „Für alle Streiks, welche vom Vorstande bewilligt werden, wird obige Unterstufung gezahlt, soweit die Klassenverhältnisse es gestatten.“

§ 56. Cidel II. Absatz 5 ist zu streichen.

§ 57. Bezirk Halle. Dem Absatz 1 ist anzufügen: „Bei Ausperrungen und Angriffsstreiks wird die Unterstufung vom ersten Tage ab gezahlt.“

§ 58. Absatz 2 ist zu streichen.

§ 59. Im Absatz 3 ist der Schlusssatz: „Wenn der Gesamtvorstand unseres Verbandes demselben zugestimmt hat“ zu streichen.

§ 60. Wödingshausen. Streikunterstützung soll vom vierten Tage eines Streiks ab gezahlt werden.

§ 61. Lestel. Wenn ein Streik länger als vier Wochen dauert, soll Unterstufung auch für die erste Woche gezahlt werden.

§ 62. Söderwich. Streikunterstützung wird auch für die erste Woche nach Beendigung eines Streiks gezahlt.

§ 63. Niederlanten. Mitglieder, die infolge eines Streiks oder einer Ausperrung arbeitslos werden, erhalten die Streikunterstützung bis zur Wiederaufnahme der Arbeit weiter gezahlt.

Besondere Anträge zum Streikreglement.

Landrop-Herfermarkt, Oberprohdöbel und Gaternberg. Vor Beginn und Fortwähren eines jeden Streiks hat eine Abstimmung statt-zufinden.

Bei einem Streik sind die Beteiligten jeden Tag durch Extrablätter über den Stand der Bewegung zu informieren.

Bezirk Linen. Beim Ausbruch eines Streiks sind die Mitglieder-listen zu schließen.

Abstrafe. Für einzelne Gruben oder kleinere Meviere sollen in Zukunft keine Streiks mehr genehmigt werden.

Zu Punkt 4a der Tagesordnung.

§ 1. Offen. Mit den der Generalkommission angeschlossenen Organi-sationen ist ein Abkommen dahin zu treffen, daß solche Mit-glieder, welche aus einer freien Gewerkschaft ausgeschlossen wurden oder dem Anschluß durch vorherigen Austritt zube-traten, nicht in einem anderen Verbandsverband aufgenommen werden, bevor die frühere Organisation ihre Zustimmung gegeben hat.

§ 2. Erkenswid. Im Jahresbericht soll jedem Mitglied, welches seine Beiträge pünktlich bezahlt hat, ein Exemplar in Mitgliedsbuch gedruckt werden mit folgendem Wortlaut: „Hat seiner Beitrags-pflicht genügt.“

§ 3. Erkenswid. Das Abwesenverzeichnis soll so ausgebaut werden, daß genau zu sehen ist, welche Ortschaften zu den betreffenden Zahlstellen gehören.

§ 4. Dampfen I, II und III. Der Vorstand soll versuchen, der „Volks-fürsorge“ eine Krankenliste anzugliedern oder bei der Genera-alkommission dahin wirken, daß für alle freien Gewerkschaften eine gemeinsame Krankentafel eingeführt wird. Die Beiträge zu dieser Krankentafel hat jedes Mitglied selbst zu zahlen.

§ 5. Sültern. Es soll ein einheitliches Verbandsabzeichen für jedes Mitglied gratis geliefert werden.

§ 6. Parkshausen. Die Generalversammlung wird ersucht, den Be-schluß der Vertrauensmännerkonferenz des Bezirks Braun-schweig-Hannover-Hildesheim betreffend Lokalbeitrag auf-zuheben.

§ 7. Bezirk Obersachsen. Für Obersachsen ist eine weitere Agitations-trakt anzustellen.

§ 8. Bochum IV. Die Lokalangestellten sind im Gehalt den Hilfs-arbeitern auf dem Zentralbureau gleichzusetzen.

§ 9. Kassel. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß Bezirks-leiter und Lokalangestellte durch die Zahlstellen des Bezirks zu wählen sind. Der Gewählte wird vor seiner Anstellung durch den Vorstand geprüft.

§ 10. Sattingen. Der Verband soll sich in Zukunft an den Sicherheits-männerwahlen nicht mehr beteiligen.

§ 11. Gelsenkirchen II und Sörbe. Die Vorträge in den Versammlungen sind unentgeltlich zu halten.

§ 12. Meuselwitz. Die Generalversammlung wolle den Vorstand beauf-tragen, bei der Generalkommission der Gewerkschaften Deutsch-lands dahin zu wirken, daß ein Allgemeiner Deutscher Arbeiter-verband gegründet wird.

§ 13. Miesbach und Söderwich. Jedes Mitglied erhält eine Legiti-mationskarte, womit es seine Mitgliedschaft nachweisen kann.

§ 14. Offen-Neulingshausen. Es ist eine Monatschrift zur weiteren Aus-bildung der Funktionäre herauszugeben.

§ 15. Cöping I. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß für jeden Verbandsbezirk eine Fahne angeschafft werden muß. Zur Deckung der Kosten wird pro Mitglied und Jahr eine Fahnen-marke zu 10 Pf. gefordert.

§ 16. Wattenfeld II. Das Gehalt für die Lokalbeamten ist aus der Hauptkasse zu zahlen. Die auf die Lokalbeamten fallende Orts-vergütung ist an die Hauptkasse abzuliefern.

§ 17. Bei Anstellungen von Bezirksleitern sollen die Vertrauens-männer des betreffenden Bezirks mitbestimmen.

§ 18. Somborn. Bei Streiks haben die Verbandsangestellten auf die Hälfte ihres Gehalts zu verzichten.

§ 19. Wattshof. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß unser Vorstand in Zukunft mit dem örtlichen Gewerkschaft nicht mehr verhandeln darf.

§ 20. Wödingshausen. In den größeren Bezirken sind befähigte Vertrauens-männer im Rechtschub auszubilden, damit diese leichtere Rechts-schubarbeiten erledigen können.

§ 21. Obermarzloh. Die Teuerungszulage für die Lokalbeamten ist von der Hauptkasse zu zahlen.

§ 22. Herfermarkt. Es dürfen nur solche Kameraden angestellt werden, die mindestens zehn Jahre Grubenarbeit verrichtet haben und acht Jahre Mitglied sind.

§ 23. Söbkingen-Börnig. Bei Neuanstellungen sollen in erster Linie Invaliden berücksichtigt werden.

§ 24. Gaternberg. Bei einem längeren Streik ist den Verbandsangestellten das Gehalt um ein Drittel zu kürzen.

§ 25. Schwientochowitz, Antonienhütte, Neudorf, Schwarzwalb, Viet-schowitz I. In Obersachsen ist seitens des Verbandes ein be-sonderes Rechtschubbüro zu errichten.

